





SPECIES FACIT

SERIES PROF...

...per brev...

...Gemein...

Deer Knecht...

...auf...

Des hoch...

...Darmst...

Die Steinh...

...

...

...

...

...

...

...





SUCCINCTA AC GENUINA  
**SPECIES FACTI**

**ET**  
SERIES PROCESSUS,  
annexa perbreui Refutatione præten-  
forum Gravaminum STATUUM IMPERII  
communium.

In Sachen

**Derer Freyherrn von Gem-  
mingen auf Hornberg und Fresch-  
flingen**

Entgegen und wider

**Des regierenden Herrn Land-  
grafen zu Hessen = Darmstadt Hoch-  
fürstliche Durchlaucht**

und

**Die Freyherrn von Gemmin-  
gen auf Hornberg und Fränckisch =  
Grumbach.**

*Decisa Citationis super protracta vel denegata Ju-  
stitia, & ad videndum se condemnari ad conce-  
dendum Investituram & respectivè deoccupan-  
dum Feudum cum Fructibus perceptis ac perci-  
piendis cum omni Causa,*

nunc

*Mandati de exequendo.*

Das in dem ohnmittelbaren Kayserlichen  
und Reichs = Ritterschafftlichen Canton  
Ereichgau in Schwaben gelegene Rit-  
ter = Gut und zum Theil Hochfürst-  
lich = Sessen = Darmstädtische Lehen,  
Michefeld betreffend.

Mit Beylagen sub Num. 1.  
bis 34. inclusive.

1893/4 42 743  
Weßlar. 1764.

SUCCINCTA AC GENUINA

# SPECIES FACTI

## SERIES PROCESSUS

annexa perbrevis Relatione prece-

torum Governmentum SECTUUM IMPERII

communium  
in Sachsen

Seit Friedrich von Gem-

mingen auf Brandenburg und Preu-

ßen

ausgewählte

ausgewählte Personen

haben in Sachsen

einige

von

Seit Friedrich von Gem-

mingen auf Brandenburg und Preu-



Die

Handlung

Das in dem

ausgewählte

Personen

haben

einige

ausgewählte





## SPECIES FACTI.

### §. I.



**S**chefeld, ein Schloß und Flecken in dem Reichs- Ritterſchaftlich- Schwäbiſchen Canton Creichgau gelegen, beſiget die Freyherrliche Familie von Gemmingen theils von Kayſerlicher Majestät, theils von Churfürstlicher Pfalz, theils von dem Hochfürstlichen Hauß Hessen- Darmstadt, als Erb- Folgern in der Graffschafft Katzenelenbogen, und theils von dem Hochgräflichen nunmehr Fürstlichen Hauß Hohenlohe zu Lehen. Ob solches gleich bey der Gemmingischen Familie bereits vorher zum Theil gewesen: So hat doch allererst in Anno 1618. Reinhard von Gemmingen, der Gelährte genannt, als gemeinsamer Stamm- Vatter beyder vorjegt in Streit befangenen Interessenten dieses Ritter- Gutts in dem jetzigen ganzen Zusammenhang und zwar titulo oneroso, id est, emti, auf sich und seine Nachkommen gebracht.

Der Hessen- Darmstädtische Lehen- Antheil, welcher allein anjegt in Frag stehet, bestehet in zween Sechstheil oder einem Drittheil des Orths, dem Kirchen- Satz, Zehenden, und andern Lehen- Stücken dafelbst.

## §. 2.

Reinhard der Gelährte starb im Jahr 1635. mit Hinterlassung zweyer Söhne Johann Christoph und Weiprecht Senioris. Jenem wurde in der Theilung unter andern Güthern Michefeld diesem aber Hornberg zu seinem Erb- Antheil zugeschrieben.

Johann Christoph der erste Sohn hinterließ einen Sohn Johann Reinhard, und von diesem stammte Johann Christoph Junior ab, welcher am 12ten Novembris 1752. ohne Leibes- Erben verstorben und mit welchem die Michefeldische Linie wiederum erloschen ist.

Der zweyte Sohn, Reinhard des Gelährten, Weiprecht Senior, verließ drey Söhne Weiprecht den Jüngern, Uriel, und Reinhard den Jüngern. Ersterer stiftete die Hornberg-Grumbachische Linie, der Zweyte die Hornberg-Rappenaer Linie, welche in Anno 1753. ebenfalls durch den Tod Carl Ludwigs von Gemmingen ausgegangen ist, und der Dritte die Hornberg-Treschflinger Linie.

Von Weiprecht dem Jüngern stammte Ernst Ludwig ab, welcher bereits in Anno 1743. und also vor dem letzten Possessore aus der Michefeldischer Linie verstarb.

Reinhard der Jüngere hingegen hinterließ vier Söhne, Reinhard, Eberhard, Friedrich, und Ludwig, welche mit nurgedachtem Ernst Ludwig in gleichem Grad stehen und davon Herr Eberhard, Kaiserlich- Königlich General-Feld- Marschall und Commandant zu Luxenburg und Herr Ludwig, Königlich- Groß- Britannischer und Chur- Braunschweig- Lüneburgischer Ober- Appellations- Gerichts Vice-Präsident den Michefeldischen Anfall erlebet haben, auch wirklich annoch am Leben und jegige Implorantes seynd.

Herentgegen stammen von dem Herrn Ernst Ludwig Seel. Herr Ludwig Eberhard, Königlich- Groß- Britannischer und Chur- Braunschweigischer Comitial- Gesandter und Herr Hans Weiprecht, Hochfürstlich- Darmstädter Geheimder Regierungs- Rath ab. Anliegende Stamm-  
*Num. 1.* Tafel sub *Num. 1.* zeigt dieses des nähern und erprobet besonders,



sonders, was maßen nurgemeldte Implorati bey vorbemel-  
tem Sterb = Fall des Johann Christoph von Gemmingen,  
in Absicht derer Imploranten unstreitig Gradu remotiores  
seyn und also an und vor sich bey dieser Lehens = Succession  
von letzteren ausgeschlossen werden.

§. 3.

Dann! nach denen gemeinen und Fränkischen Lehens-  
Rechten ist bekannt, daß alle Descendenten, so à primo  
acquirente Vafallo herkommen, bey ereigneter Lehens = Er-  
öffnung succediren, sie mögen in denen Investituren genennt  
seyn oder nicht.

Die Inserirung derer gesamten Descendenten in denen  
Lehen = Briefen, geschiehet auffser Sachsen nur melioris pro-  
bationis gratia und ist nicht necessitatis.

Bey der Casenellenbogischen Lehens = Curie sind hier  
unter die gemeinen Rechte in vollem Vigore, und kan eine  
allgemeine Ausnahm von der Regul, die singulos verbin-  
den könnte, Rechts = beständig nicht erwiesen werden.

§. 4.

Allein! wann dieser Satz, wie er gleichwohl nicht  
ist, einigem Zweifel unterworffen seyn könnte: so ist doch  
in casu praesenti zu mercken, daß von Anno 1620. 1627.  
1648. 1659. 1662. & 1679. als denen Jahren der er-  
theilten Belehnungen an, mit Einschluß des letzten Lehens-  
Briefs von 1694., alle Descendenten Reinhard des Ge-  
lährten qua primi Acquirentis für sich selbst und in der Per-  
son ihrer Vor = Eltern in denen Lehen = Briefen jedesmal  
inserirt gewesen, und also auch die gesamte Hand wiewohl  
ohne Noth gewahret worden.

§. 5.

In nur gedachtem 1694ten Jahr wo sich der letzte  
Lehen = Fall ereignete, wurde die Belehnung der gesamten  
Gemmingischen Familie Hornbergischer Linie unter diesen  
Ausdrücken ertheilet: (vid. Num. 2.)

Num.2.

B

Daß

Daß Wir demnach besagten Johann Christoph von Gemmingen, Weyland Hans Reinhard von Gemmingen nachgelassenen Sohn, wie auch Weiprechten von Gemmingen auf Hornberg, Weyland Reinhardts Seel. Sohn für Sie selbst, und Ihre Leibes-Lebens-Erben auf vorgelegte respectivè Vormundschaft und andere rechtliche Vollmachten zu rechtem Mann-Leben und gleichen Rechten wiederum geliehen haben 2c. 2c.

§. 6.

Dieser Lehen-Brief erprobet, daß außer dem ohne Erben abgestorbenen Johann Christoph von Gemmingen, die gesamte Leibes-Lebens-Erben Weiprecht von Gemmingen, Reinhardts Sohn, diesemach nach Ausweis des Stamm-Baums so wohl Weiprecht der Jüngere als Uriel und Reinhard nebst ihren Descendenten zur Succession bestimmt worden, und daher so wohl die Abkömmlinge Reinhardi, id est, die jetzige Implorantes wie auch diejenige von Weiprecht dem Jüngeren, id est, jetzige Imploraten, jede jedoch in ihrer Ordnung, benebst dem in seiner Branche ausgestorbenen Uriel von Gemmingen beruffen worden, ungeachtet die Descendenten Wiperti Junioris sich anjetzt einfallen lassen wollen, denen andern eine Exclusivam zu geben.

§. 7.

Daß in solchem Lehen-Brief kein anderer Verstand enthalten gewesen seye und seyn könne, erweist auch dieses, daß in dem Jahr 1704. die Darmstädtische Lehen-Curie dem, dem jetzigen Angeben nach, so wohl als sein Bruder Reinhard, übergangenen Uriel von Gemmingen geschrieben, und Ihn bey beschuldigter Bedrückung derer Unterthanen zu Michelfeld von Seiten des Possessoris Johann Christoph von Gemmingen, ersuchet, als ausdrücklich benahrter naher Anverwandter und Lebens-Folger, diesen seiner Schuldigkeit zu erinnern; welche Benen-

Benennung Ihm nicht würde gegeben worden seyn, wann Er nur zehn Jahr zuvor nebst seinem Bruder aus dem Lehen-Brief ausgeschlossen wäre. (Vid. Num. 3.) Num. 3.

§. 8.

Von Anno 1694. bis 1738. ist so wenig von Seiten des Domini directi als des Vasallen ein Lehen-Fall vorgekommen. Auf Damalen erfolgtes Absterben Weyland des Herrn Landgrafen Ernst Ludwigs aber ergienge in Anno 1740. eine Signatur an sämtliche Belehnte von Gemmingen, und nicht an den Herrn Ernst Ludwig allein, welcher doch falls in Anno 1694. Reinhard und Uriel von Gemmingen ausgeschlossen worden, nunmehr nebst seinem Herrn Bruder der einzige Coinvestitus gewesen wäre, worinnen ihnen insgesamt Terminus ad investendum präfigiret worden. (Vid. Num. 4.) Num. 4.

§. 9.

Der ultimus Possessor Johann Christoph von Gemmingen wäre immittelst in eine solche Gemürhs-Schwachheit verfallen, daß Ein Hochpreißlicher Reichs-Hof-Rath vor nöthig erachtet, über seine Person und Güther eine Curatel und Administration zu erkennen, und solche dem Löblichen Canton Creichgau anzuvertrauen, welcher dann auf jene ergangene Ladung unter dem 17ten Augusti 1743. an des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Hochfürstliche Durchlaucht die Vorstellung ergehen lassen:

Daß Sie anheim stelleten, ob Ihre Hochfürstliche Durchlaucht wegen der Blödsinnigkeit des Possessoris entweder anderer Beschaffenheit gnädigst zu warden, oder Ihre Administrations-Relation darüber an Kayserliche Majestät verlangen, oder, welches Sie für den geschwindesten Weeg ermessen, Ihre Vollmacht zur Lebens-Empfängniß auf dessen Agnatum Herrn Geheimen Rath von Gemmingen zu Darmstadt. (id est, Herrn Ernst Ludwig) gestellet anzunehmen geruhen wollten.

§. 10.

Der Hochfürstliche Lehen-Hof erließ hierauf an nur-  
bemeldten Herrn Ernst Ludwig von Gemmingen sub dato  
den 29ten Augusti 1743. folgende Signatur :

Demnach in dergleichen Fällen dem proximo Agnato  
& Successori in Feudo obliege, die Nothdurfft zu  
wahren, als zweiffelten Ihre Hochfürstliche Durch-  
laucht nicht, es werde Dero Geheimer Rath Herr  
Ernst Ludwig von Gemmingen als nächster Agna-  
tus und Lehenß-Folger von selbst bedacht seyn,  
hierunter das Nöthige zu beobachten.

Dieser hat jedoch nach gepflogener Communication  
mit damals lebendem Herrn Ritter-Hauptmann von Gem-  
mingen folgende unter seiner eigenen Hand vorfindliche  
Vorstellung entworffen, diesem zugeschicket und desfalls  
unter dem 25ten Septembris 1743. mit nachstehenden  
Ausdrücken eingestanden und sich entschuldiget :

Ob Er wohl die Qualität eines nächsten Agnaten und  
Lehenß-Folgers, jedoch mit gar viel mehrern  
gemein habe, so wäre seinen übrigen Herren  
Agnatis, welche insgesamt in dem Canton droben  
seßhaft wären, die Gelegenheit dazu viel besser  
als Ihm. (Vid. Num. 5. & 6.)

Num. 5.  
6.

§. 11.

Zumittelst starb in diesem Jahr und vor ereigneter  
Lehenß-Apertura Herr Ernst Ludwig von Gemmingen,  
Seine Herren Söhne jetzige Implorati Ludwig Eberhard und  
Hans Weiprecht von Gemmingen wurden dardurch  
respectu des Lehenß-Possessoris Johann Christophs Gradu  
remotiores als die Herren von Gemmingen Hornberg  
Erschlinger Linie waren; Dem ohngeachtet aber erliesse  
die Hochfürstliche Lehenß-Curie unter dem 14ten Augusti  
1744. an nur bemeldten Herrn Ludwig Eberhard von  
Gemmin

Gemmingen als ältern Bruder eine anderweite Citation zur Lebens- Empfängniß, der Sie aber damalen mit der Declaration durch seinen Mandatarium Staub an den Herrn Ritter- Hauptmann, Reinhard von Gemmingen, zurück- gesandt :

Wasmassen der Fürstliche Lehen- Hof *in errore verset*, wenn man Ihn als nächsten *Agnaten* und Lebens- Folger des Herrn von Gemmingen zu Nichefeld ansehe; mithin der Vormundschaft übergebe, das Nöthige dieserhalb an den Ritter- Hauptmann von Gemmingen *tanquam Seniore* der Gemmingen- Nichefeldischen Serren *Agnaten* gelangen zu lassen. (Vid. Num. 7. & 8.)

Num.  
7. & 8.

§. 12.

Der damahls lebende Herr Ritter- Hauptmann, Reinhard von Gemmingen, als derzeitige Senior der Gemmingen- Hornbergischen Linie ließ hierauf unter dem 12ten Martii 1745. eine Lebens- Requisition übergeben, ohne jedoch eine Resolution erhalten zu können; (vid. Num. 9.) Num. 9. Vielmehr ergienq unter dem 15ten Aprilis 1745. an den Herrn Ludwig Eberhard von Gemmingen eine anderweitige Lebens- Herrliche dem Lehen- Brief de Anno 1694. contradicirende Signatur dahin: Daß

Nachdem dessen Erklärung biß anhero nicht erfolget, inzwischen aber sich der Ritter- Hauptmann Reinhard von Gemmingen der Belehnung halben gemeldet, und zu sothanem Ende bereits verschiedene Erfordernisse durch seinen hierzu bestellten Mandatarium übergeben lassen, Ihm von Gemmingen aber gleichwohl in diesem seinem *Petito* so schlechterdings nicht und um so weniger zu deferiren gewesen, als besage des letztern Lehen- Briefs de Anno 1694. derselbe so wenig, als die übrige Descendenten

E

dentem des ehemaligen Präsidenten von Gemmingen dem damalen ausgefertigten Lehen-Brief inferiret, sondern die Lehen dem noch lebenden und wegen seiner Gemüths-Beschaffenheit unter der Administration stehenden Possessori Feudi & Seniori Familiae vorhin gedachten Christoph von Gemmingen und deren Männlichen Leibes-Lebens-Erben einig und allein conferiret worden: so würde seine Erklärung nochmalen erfordert. (Vid.

N. 10.

Num. 10.)

§. 13.

Dieser Signatur zufolge, welche insciis derer nächsten Agnaten, deficiente actore Citatione, defensione atque Iudicio ergangen, maßet sich der Hochfürstliche Lehen-Hof, welcher in contentiosis keine Jurisdiction hat, ganz unrechtmäßiger Weise an, die Herren von Gemmingen Hornberg-Treschklinger Linie gegen die deutlichen Worte des letzten Lehen-Briefs und gegen den Inhalt einer 1704. an Herrn Urieil von Gemmingen ergangenen Lehen-Signatur, von dem Ihnen rechtmäßig competirenden Lehen absque omni forma Processus auszuschließen, und Sie Ihres Juris quaesiti de facto zu entsetzen, herentgegen die Gradu remotiores Agnatos gegen Ihre Familie anzustiften, und zu einem Schritt gleichsam zu zwingen, wosfür Sie im Anfang einen Abscheu zu tragen, mehrmalen declariret haben.

§. 14.

Dann! jeziger Coimplorat Herr Ludwig Eberhard von Gemmingen wollte sich noch nicht begeben lassen, der offenbaren Gerechtigkeit und dem Lehen-Brief zuwider, von dieser Signatur einen denen nächsten Lehen-Folgern schädlichen und nachtheiligen Gebrauch zu machen. Er communicirte vielmehr fernerweit darunter mit dem Seeligen Herren Ritter-Hauptmann von Gemmingen, und schickte Ihm unterm 12ten Junii 1745. diese Resolution mit der Aeußerung zu:

Wie

Wie Er sich nunmehr in die Sache meliren würde, zumahlen Er, der Ritter- & Hauptmann, alsdann auch die Frage: Ob Er vielleicht injuste oder juste excludiret worden, mit mehrerem Effect gegen den Lehen- & Hof würde ausführen können? (Vid. Num. 11.)

N. 11.

Unter dem 11ten Julii d. a. äußerte Er sich noch ferner dahin:

Die Umstände wegen der Hessen- & Darmstädtischen Lehen-Sache sind mir ganz und gar unbekannt, und würde Ich gewiß nichts darüber vorgenommen haben, wofern der Lehen- & Hof mich nicht darzu genothdringet. (Vid. Num. 12.)

N. 12.

### §. 15.

Allein! auf einmal änderte sich die Scene, indem nurgemeldter Herr Ludwig Eberhard von Gemmingen nunmehr, vermuthlich wegen der angenehmen Reizung eines beträchtlichen Vortheils und considerablen- wiewohl fremden Gutheß, für rathsam fand, seine Sprache und Gedenkungs-Art zu ändern, und gleichwie Er bisher den neuerlichen mit dem vorhergehenden Lehen-Brief nicht übereinstimmenden Irrthum des Hochfürstlich-Darmstädtischen Lehen-Hofs so wohl, als sein Seel. verstorbener Herr Vater selbst eingesehen, und mehrmahlen anerkannt hatte: so läßet Er sich anjehzt unter dem 4ten Januarii 1746. beygehen, eine einseitige Erklärung und Lehen- & Requisition dahin zu übergeben:

Er habe auf expost erhaltene auch noch weiter ratione Successionis eingezogene gründliche Information, und wiederholten gnädigsten Befehl nicht den geringsten Anstand genommen, das quæstionirte Lehen quâ proximus Agnatus & Successor zu muthen. (Vid. Num. 13.)

N. 13.

§ 2

§. 16.

## §. 16.

Der Hochfürstliche Lehen-Hof, welcher nur hierauf zu warten schiene, war sogleich bereit, unter dem 12ten Februarii d. a. nurbemeldtem Herrn Ludwig Eberhard und seinem Herrn Bruder Hans Weiprecht mit Ausschluß derer übrigen Mit-Belehnten die Belehnung zu ertheilen, und unter dem 21ten ejusdem einen Lehen-Brief darüber auszu-

N. 14. fertigen; (vid. Num. 14.) herentgegen aber dem Herrn Ritter-Hauptmann, Reinhard von Gemmingen, auf seine Lehens-Requisition den 19ten Februarii 1746. unter dem geheimen Inseigel ein abschläglichs Decret zuzuschicken, obgleich weder das geheime Raths-Collegium, noch der Lehen-Hof Justiz-Collegia sind, und also in dieser Sache nichts thun konnten, sondern solche dem rechtmäßigen Judicio Feudali gleich damalen billig hätten überlassen sol-

N. 15. len. (Vid. Num. 15.)

## §. 17.

Mehrgemeldeter Geantheil Herr Ludwig Eberhard von Gemmingen suchte auch seine unlautere Absichten auf einem andern Wege desto ebender zu erreichen. Dann Herr Johann Christoph von Gemmingen hatte, wie bereits gedacht, das Unglück, seit längerer Zeit in eine Blödsinnigkeit verfallen zu seyn; Ein Hochpreislicher Kayserlicher Reichs-Hof-Rath wurde daher veranlasset, über dessen Vermögen eine General-Curatel und Administration dessen Güther auf den Löblichen Canton Oreichgau zu erkennen. Diese Administration, und dadurch die Possession besonders des Lehen-Guths Michelsfeld, suchte der Herr Geantheil per indirectum an sich zu bringen, und thate desfalls verschiedene Vorstellungen bey nurgedachter Kayserlichen Commission. Jetztige Imploranten aber, welche mit größerem Zug, tanquam Gradu proximiores des blödsinnigen Possessoris, die Administration über dessen Güther ebenfalls verlangeten, contradicirten diesem unzeitigen Ansuchen mit größtem Grund Rechtens. Beyderseitige Exhibita wurden von der Kayserlichen Commission ad summum Committentem eingeschickt, wodurch Implorantes bereit



reits damalen die Gelegenheit erhalten, die Gerechtigkeit ihrer Sache Kayserlicher Majestät allerunterthänigst dar durch vorzulegen, ohngeachtet die eigentliche Disceptation über die jetzt fürwaltende Lehens-Strittigkeit selbst, niemals zu einer förmlichen Klage bey dem Hochpreisslichen Reichs- Hof- Rath gelanget ist.

§. 18.

Fast zu gleicher Zeit fielen denen Imploranten ein sehr bedenklicher Brief in die Hände, den die Frau Mutter derer Herren Gegner, die Frau Præsidentin von Gemmingen an ihren Sohn, Herrn Hans Weiprecht von Gemmingen sub dato 30. Maji 1746. geschrieben, und welcher diese merkwürdige Worte enthält:

Der Ritter- Hauptmann hat durch *Memorial* gebetten, daß man Ihm wieder zu der Müchfeldischen Lehen helfen sollte; Er hat verschiedene gute Freunde hier, welche sich viele Mühe geben, und könnten Wir gar leicht um dieses Kommen, so wären alle angewandte Kosten umsonsten angewandt. (Vid. Num. 16.) N. 16.

§. 19.

Das vorherige Verfahren des Lehens- Hofes und der einem jeden Leser, welcher solches einsiehet, bedenkliche Inhalt dieses Briefs mußte jezige Imploranten allerdings nachdenklich und behutsam machen.

§. 20.

Der damals noch lebende Herr Ritter- Hauptmann von Gemmingen versäumte jedoch nicht unter dem 13ten Octobris d. a. ein anderweites *Memorial* an den Lehens- Herrn pro concedenda Investitura übergeben zu lassen.

Ohngeachtet aber solches nicht die Form eines Klage- Libells hatte, sondern lediglich als eine *Supplic* an den

D Durch

Durchlauchtigsten Lebens-Herrn anzusehen war, mit welchem man einzig und allein zu thun hatte: So fand denoch der Lehen-Hof für gut, solches denen beyden Herren Gebrüderern von Gemmingen zu Fräncisch-Grumbach so wohl, als auch dem Fürstlichen Lebens-Fiscal ad excipiendum zu communiciren.

Die Herren von Gemmingen Treschlinger Linie aber, welche nicht rathsam hielten, sich für einem incompetenten Richter einzulassen, haben so wohl die Insinuation dieses, als noch mehrerer darauf erfolgten andern Resolutionen mit gutem Fleiß und Vorbedacht unterlassen.

§. 21.

Herentgegen versuchten Sie alle nur mögliche und schickliche Wege des Herrn Landgrafen Durchlaucht auf andere und gerechtere Gedanken zu bringen, zumalen Sie bey Höchst-Dero bekandten gerechtliebenden Gedankungs-Aet billig in der Vermuthung waren, und noch sind, daß alle Ihnen zugefügte Befränkungen einzig und allein von einem und andern mit denen Herren Imploranten in einer genauen Verbindung gestanden, und daher denenselben sehr ergeben, mithin präoccupirten Fürstlichen Rath herrühren müsten. Des Endes suchte der mitinteressirte Kayserlich-Königliche General-Feld-Marechal-Lieutenant, Eberhard von Gemmingen, unter der Vorsprach des Kayserlich-Königlichen Ministers Herrn Grafen von Cobenzl Excellenz durch eine persönliche Sollicitatur die Sache zu betreiben, und zur Richtigkeit zu bringen.

Nicht weniger hatte der damalen in Königlich-Preussischen Diensten stehende Major Eberhard von Gemminaen die Gnade, von Seiner Königlichen Majestät von Preußen selbstn successivè Vier allergnädigste Vorschreiben zu erhalten, welche sie Ihme huldreichst zu verwilligen geruhet, nachdem sie zuvor über die rechte Beschaffenheit der Sache durch Zwey eigenst darzu committirte Rätthe sich allerunterthänigst referiren lassen. (Videantur Num. 17. 18. 19.

Num.

17. 18.

19. 20.

21. &

22.

20. 21. & 22.)

Legtlich

Letztlich haben des Herrn Churfürsten von der Pfalz Durchlaucht, als von welchem die Imploranten das Schloß zu Michelfeld, nebst zugehörigen Güthern, zu Lehen besitzen, für diese ihre Vasallen ebenmäßig sich interessiret, und solches durch die Churfürstliche Regierung dem zu Mannheim zugegen gewesenen Hochfürstlich Darmstädtischen Abgeordneten zu wissen thun lassen. (Vid. Num. 23.) N. 23.

§. 22.

Inmittelst erfolgte den 12ten Novembris 1752. der Tod des letzten Possessoris Johann Christoph von Gemmingen. Das Lehen Michelfeld devolvirte dadurch zwar auf die damalen noch im Leben befindliche proximos Agnatos, nemlich die noch lebende beyde Gebrüdere Eberhard und Ludwig von Gemmingen, und den seit der Zeit gleichfalls absque prole mascula in die Ewigkeit gegangenen Herrn Carl Ludwig von Gemmingen. Allein! diesem ohngeachtet gefiel es dem Lehen-Hof, die beyde remotiores Agnatos die Herren Ludwig Eberhard und Hans Weiprecht von Gemmingen in die Possession des Lehens unter dem 2iten ejusdem, mit Ausschließung derer übrigen, ohne einige Untersuchung und forma Processus zu setzen.

§. 23.

Durch das Absterben des blödsinnigen Johann Christoph von Gemmingen cessirte nummehr die für der Kayserlichen Commission entstandene, und durch diese an den Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath gebrachte Zwistigkeit zwischen denen Agnaten über die von beyden Theilen, und zwar von denen Remotioribus mit Unrecht pretendirte Administration dessen Güther besonders des streitigen Lehen Michelfelds, und Kayserliche Majestät verwiesen die Untersuchung über dieses Lehen an des Herrn Landarsen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht, für Höchst-Dieselbe die Sache ihrer Qualität nach in prima Instantia der Ordnung nach gehörte, deme man sich zu entziehen niemals gemeynet war, noch solches so lange man Justiz zu hoffen hatte, jemalen intendiret hat. Zu dem desfalls

D 2

von

von dem gegentheiligen Schriftsteller allegirten Concluso vom 11ten Decembris 1752. ist das unter dem 15ten ejusdem darauf gefolgte, wegen dessen merkwürdigen Inhalt, worinnen Sie sich Dero Allerhöchste Jurisdiction, quæ supremus Judex über den Ort, Michelsfeld, wo der Kaiserliche Blut-Bann mit verschiedener anderer Herren Rechten gleichmäßig in Betrachtung zu ziehen sey, ausdrücklich vorbehalten, und die gegenseitige Vergewaltigungen und Anmaßungen des ernstlichsten mißbilligen, annoch hier nach N. 24. zuholen, und beizufügen. (Vid. Num. 24.)

§. 24.

Allein dieses, wie ingleichen oben angeführte Allerhöchst- und höchste Vorschreiben konnten weiter nichts erwürcken, als daß nur gedachter Lehen-Hof einen Termin zur Güte inter Partes anzusetzen, und zu Abwartung dessen die Acta Fürstlicher Regierung zugehen zu lassen beliebte. Impetrantischer Seits wollte man keine Gelegenheit verläumen, gegen den Durchlauchtigsten Lehen-Heren in allem so viel nur möglich die vollkommenste Achtung zu bezeigen. In dieser Absicht hatte man kein Bedencken, in Termino durch einen Mandatarium zu Pfllegung gütlicher Tractaten zu erscheinen, wobey man jedoch aus dem Hochfürstlich-Darmstädtischen an Seine Königliche Majestät in Preußen erlassenen Antwort-Schreiben vom 24ten Martii 1750. und der darinn enthaltenen nachstehenden Aeußerung:

2c. Wasmaßen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nicht nur gerne sähen, wenn die Partheyen diese Lehen-Strittigkeit unter sich selbst abzuthun sich bequemen wollten, sondern auch, wenn es gegen Verhoffen zu einem *Process* bey Dero Lehen-Hof kommen sollte, doch diesem aufgeben würden, ein gütliches Accomodement zwischen denen streitigen Partheyen angelegentlich zu tentiren, und allenfalls in ipso Processu denenselben eine unpartheyische denen Lehen-Rechten durchaus gemäße Justiz zu administriren 2c.

wohl

wohl bemerkte, wie die Sach noch zur Zeit in keinen Weeg Rechtens eingeleitet wäre, noch sich für einem incompetenten Richter weiter als ad tentandam amicabilem einließe; (conf. Lit. L. der gegenseitigen Geschichts Erzählung pag. 27. derer Beylagen.)

Der Erfolg zeigte, wie wenig es dem Gegentheil ein Ernst ware (welcher sich auf seine gute Freunde verließ) im geringsten dabey seiner Seits zu concurriren, sondern vielmehr in solcher Zuversicht rätthlicher hielt, die Güte gänzlich zu decliniren.

§. 25.

Implorantes wendeten sich daher abermal an den Durchlachtigsten Lehen: Herrn selbst, stellten ihre Gerechtfame nochmalen des Besten vor, und baten um die Investitur und Einräumung des Lehens auf das inständigste. An statt aber, daß Sie sich darauf einer gewüßrigen Resolution von dem Durchlachtigsten Domino directo erfreuen sollten; So suchte die Regierung, an welche man sich doch nicht gewandt hatte, vielmehr die Sache in einen weitläufigen Proceß zu verwickeln, und communicirte diese pro obtinenda Investitura an den Lehen: Herrn gerichtete Schrift mediante Resolutione d. 29. Januarii 1754. denen Herren Imploraten und dem Cammer: Advocat zur Erklärung. So wenig Implorantes in dieser Sach für Fürstlicher Regierung sich in einen Proceß einzulassen schuldig und rathsam hielten; so sehr ließen Sie sich angelegen seyn, eine Resolution und die Investitur selbst bey dem Lehen: Herrn immediate zu betreiben. Sie konnten jedoch nach Verlauff Jahr und Tag nichts weiter als unter dem 1sten Augusti 1755. die Declaration erhalten:

Daß zwar ihre Gegner bey ihrer Possession gelassen, und allein investiret werden sollten, diese Investitur aber Ihnen zu keinem Prajudiz und Nachtheil an demjenigen Recht, was Ihnen hiernächst durch Urthel und Recht zuerkannt werden würde, ge-  
reichen sollte. (Vid. Num. 25.)

N. 25.

E

§. 26.

## §. 26.

Sothane Declaration ist nachher auf wiederholte Vorstellung unter dem 30ten Septembris d. a. nochmalen mit dem Zusatz vermehret worden :

Daß besagte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Dero Desfalls beschehenen nochmaligen gnädigsten Neuseyerungen nach, ersagten von Gemmingen Trescklinger Linie die ihren Vorfahren ob neglectam Investituram simultaneam imputirte Lebens-Ver säumnüß, als Lebens-Herr gnädigst condoniret, und daher Dero Fiscal excitiren und durch denselben gegen selbige den Felonie-Process mittreiben zu lassen, keines weegs gemeynet wären. (Vid. Num. 26.)

## §. 27.

Imploranten, welche an der reinen Absicht des ertheilten Fürstlichen Wortes nicht zweiffeln können, würden diese Probe der von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nicht gänglich entzogenen Leben-Herrlichen Gnade, wiewohl Sie sich keiner Felonie, keines Fehlers und keiner Lebens-Ver säumnüß schuldig wissen, um so mehr mit unterthänigstem Dank erkennen, wenn nicht der für den Gegentheil als zugeneigte Leben-Hof, oder vielmehr einige Mit-Glieder desselben von eben dieser Gnade mißbrauchen wollen, die Imploranten mit denen Herren Gegnern in einen weitläuffigen Process zu verwickeln, nunmehr wegen dem, dem Anschein nach cessirenden Interesse des Lebens-Herrn den Process, welcher lediglich die Vasallen unter sich betreffe, in ihre, diesem Theil, nicht gar günstige Hände zu ziehen, und Sie dardurch per indirectum um die Früchte der Leben-Herrlichen Gnade zu bringen.

## §. 28.

Nemehr aber der Gegentheil und die Ihm zugethane Mit-Glieder des Leben-Hofes ihre Absichten an Tage legen ;

ten; um so weniger war es diesem Theil zu verdencken, daß sie sich für dieser Falle hüteten, herentgegen um endlich zu ihrem Recht zu gelangen, nunmehr in dem 1756sten Jahr bey dem Lebens-Herrn gegen die Usurpatores des Ihnen zuständigen Lebens- Antheils eine förmliche Klage übergaben, und supplicirten, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht zu deren Untersuch- und Decidirung ein bey dem Hochfürstlich- Darmstädtischen Casenelnbogischen Lebens-Hof nicht ungewöhnliches Mann-Gericht zu dem Ende niedersetzen mögten. (Vid. Num. 27.)

N. 27.

§. 29.

Gleichwie dieses nach denen gemeinen Leben-Rechten ohnedem Juris communis ist, und hierinnen um so mehr statt haben muß, da die Imploranten ein so größeres Bedencken vor dem Leben-Hof und der Regierung sich einzulassen, billig haben müssen, indem sie à primavo diesen Handel nomine summi Principis suscitiret, demnach also Pars interessata gewesen, und noch bleibet, ja! so gar ihre Gegentheile wider Willen excitiret, dardurch aber Litem suam gemachet, endlich ohnedem die neuerliche Observanz derer bey dem Casenelnbogischen Leben-Hof in vigore existirenden Mann-Gerichter sich bey dießseitigen Vorfahrern im Leben, dem legt verstorbenen Johann Christoph von Gemmingen selbst, vermög derer Anlagen sub Num. 28. 29. & 30. Num. in neueren Jahren gezeigt hat, so konten sich Impetrantes 28. 29. auf keine Art vorstellen, daß ihnen auch dieses erschwehret 30. werden sollte. Allein sie mußten solches ebenmäßig und dardurch eine abermalige klare Probe der Justig-Verzögerung erfahren, indem statt diesem gerechten Petito zu deferriren, der Leben-Hof sich gefallen ließ, das dießseitige Exhibitum der Fürstlichen Regierung zum Gutachten zuzuschicken, und diese, um ja die Sache ins Weite zu spielen, communicirte solches, statt nurbemeldtes Gutachten so fort zu erstatten, dem Gegentheil zur Vernehmlassung, und gedachte dardurch zuförderst einen ganzen Proceß zuerst über eine Präjudicial-Frage zu veranlassen, hierdurch aber die Sach ein halbes Seculum aufzuhalten, bis man erst an den Haupt-Proceß zu kommen gedachte.

§ 2

§. 30.

## §. 30.

Implorantes wollten und konnten so bald diese Lebens-  
Sache einmal in einen gerichtlichen Weeg eingeleitet wor-  
den war, für der Regierung sich nicht einlassen. Sie nah-  
men also von diesem an ihre Gegner erlassenen Decreto  
communicativo und dem Regierungs-Verfahren keine No-  
tiz, herentgegen ermangelten sie nicht, bey dem Durchlauch-  
tigsten Lehen, Herrn selbst unterschiedlich nach Ausweis  
derer Anlagen sub Num. 31. & 32., um Niedersetzung des  
Mann-Gerichts, mithin um Administration der Justiz  
mehrmalen zu imploriren, und da sie damit, ganzer Sechs  
Jahr hindurch, enthöret wurden, nicht zu gedencken! daß  
ihnen der Genuß dieses Lebens seit 1752. allbereits entzo-  
gen worden: so bliebe ihnen nichts übrig, als endlich an  
den obersten Richter sich zu wenden, mithin bey dem Kay-  
serlichen Reichs-Cammer-Gericht mediante Supplica sub  
N. 33. Num. 33. Citationem super protracta vel denegata Justitia  
nachzujuchen.

## §. 31.

Nachdeme diese längstens erkannt: so wurde dem dis-  
seitigen Mandatario zu Darmstadt, Advocato Schöndorff,  
unvermuthet, unter dem 13ten Maji 1761. ein den 2ten Ja-  
nuarii datirtes Decretum Regiminis, nebst einer von dem  
Gegentheil übergebenen Deduction und Vernehmlassung  
gegen das nachgesuchte Mann-Gericht (an welcher Sechs  
Jahr lang ware gearbeitet worden) insinuiret, vermitteltst  
welchen ersteren diesem Theil die Vernehmlassung binnen  
Sechs Wochen nunmehr wollte auferleget werden. (Vid.  
N. 34. Num. 34.)

## §. 32.

Denen Imploranten so wohl, als einem jeden aufmerk-  
samen Leser muß billig bedenklich vorkommen, daß dieses  
unter dem 2ten Januarii datirte Decret erst nach länger dann  
Bier Monath und nach bereits ergangener Kayserlichen Ci-  
tation zum Vorschein gekommen, durch welches anjeyt jene  
Protraction beschöniget werden soll. Gleichwie dieses aber  
von



von einer Gerichts- Stelle ergangen, welche Implorantes in Causis Feudalibus contentiosis nicht anerkennen konnten: so ware Ihnen nicht zu verdencken, daß Sie sich dadurch nicht irre machen, sondern gedachte Citationem super protracta vel denegata Justitia den 2ten Octobris 1761. durch ihren Anwald, Ltum. von Brand, behörig reproduciren ließen.

(Vid. [1.] usque [17.] inclusive Actor. Camer.)

## SERIES PROCESSUS.

### §. 33.

Nach beschehener Reproduction und verfloßenen Sechs Gerichts- Tagen, wurde um das Proclama gebeten, und dieses auch per Sententiam de 27mâ. Octobris 1761. erkannt.

### §. 34.

Obgleich Terminus comparitionis, besage des Cammer- Botten Relation [2.] bereits den 17ten Julii 1761. gewesen, und so wohl ab Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen- Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht, als auch derer mitcitirten Herren Gebrüdere, Freyherrn von Gemmingen zu Fränckisch- Grumbach Doctor Meckel ad comparandum & petendum prorogationem vorlängst instruiret und bevollmächtiget war;

[18. A.] [18. B.] [19.] [20.]

So gefiele es doch diesem erst den 6ten Novembris 1761. Rahmens seines Hochfürstlichen und beyder Freyherrlichen Herren Principalen zu erscheinen, und eine Drey- Monathliche Frist ad excipiendum zu colligiren, wobey derselbe zu Zahlung des Ruff- Guldens sich nicht schuldig erachtete, weil, seinem wiewohl offenbar Protocoll widrigen

(Vid. dießseitige Oral- Reccesse de 25tâ. Maji & 7timâ. Septembris 1761.)

§

und

und ohnschicklichen Angeben nach, Terminus Reproductionis circumduciret seyn sollte.

(Vid. *Recessus Oralis Dris. Meckel de stâ. Novembris 1761.*)

§. 35.

Eine weitere Monathliche Prorogation bate derselbe, den 14ten Decembris 1761., mittels Production eines Hochfürstlichen Original - Rescripti [21.]

§. 36.

Hierauf wurde von Ihm endlich, den 8ten Januarii 1762., eine unterthänigste Vorstellung pro cassando Citationem &c. mit Beylage, sub Num. 1. [22.] [23.] Rathmens des Herrn Landgrafen zu Hessen - Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht übergeben.

§. 37.

In jener inhärrte man (1.) der Exceptioni Termini circumducti, führete (2.) quasi per Transennam an: Justitiam nullo modo esse denegatam vel protractam (desuper ad Decretum de 2dâ. Januarii 1761. provocando) vornehmlich aber wollte man (3.) vorspiegeln: Jurisdictionem hujus Archi-Dicasterii non esse fundatam, quia (a.) Causa esset mere Feudalis (b.) in Judicio Imperiali Aulico per Conclusum de IIImâ. Decembris 1752. Jam decisa, & tandem (c.) propter obstans Privilegium Hassiacum de non appellando illimitatum de Anno 1747., ad Cameram non devoluta.

§. 38.

Diese, oder die Beylage, aber war das in dem Producto angezogene Reichs - Hof - Raths - Conclusum: Inhalts dessen die von Kaiserlicher Majestät in der Michelfeldischen Successions-Sache angeordnet gewesene Commission, ganz besonders bey dem Darmstädtischen Lehens - Antheil zu Michelfeld vorwaltend - und sich ergebener Umstände wegen,

wegen, diese ganze Hessische Successions-Sache dem Lebens-Hof überlassen und der Ihr geschehene Kayserliche Auftrag dahin erkläret seyn solle.

§. 39.

Nach, unterm 17ten Julii 1762., ergangener Terminatori-Urthel, übergabe man dieseits den 13ten ejusdem Mensis & Anni Replicas, cum Refutatione Exceptionum ex adverso puncto Fori obmotarum & petito inhærico [24.]

§. 40.

Der Imploratische Anwald Dr. Meckel producirte demnächst den 1ten Octobris 1762. ein Original-Hochfürstliches Rescript sub Lit. D. [25.] und behielte hiernach die Rechts-Nothdurfft einzubringen, sich bevor.

In Betreff derer Herren Mit-Imploraten, Freyherrn von Gemmingen zu Fränckisch-Grumbach aber inhærirte Er der von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt eingewandten Exceptioni Fori, mit dem Vorgeben: Ob wären gedachte Seine Herren Principales, nach Anleitung *Recessus Deputationis de Anno 1600. §. 118.*, sich einzulassen, keines weges schuldig.

§. 41.

Auf, unterm 15ten Decembris 1762., von Imploratischem Anwald wiederholt, und ohnbescheinigtes Frist-Bitten erfolgte, den 23ten ejusdem Mensis & Anni, eine Terminatoria: Inhalts deren Dri. Meckel die ad duplicandum gebettene Frist annoch ad primam post Ferias natalitias zugelassen, und sub præjudicio angesetzt wurde.

§. 42.

An statt dieser Urthel die schuldige Folge zu leisten, producirte Imploratischer Anwald, den 10ten Januarii 1763., ein Original-Rescript, sub Lit. E. [26.], und bat nach  
§ 2 dessen

dessen Inhalt den Terminum ad duplicandum auf Zwey bis  
Drey Monathe zu erstrecken.

§. 43.

Die Ohnerheblichkeit sothanen Rescripti so wohl als  
auch, wie ohnschicklich der 118te *Spilus. Recess. Deputat. de  
Anno 1600.* in gegenwärtigem Processu Citationis super pro-  
tracta vel denegata Justitia ex adverso allegiret sey, wurde  
in dieseitigem Oral-Recess de 28vâ. Februarii 1763. gezei-  
get, und anbey gebetten, mit fordersamster Verwerffung  
derer ohnerheblich eingewandten Exceptionum Fori incompe-  
tentis & Termini circumducti, die Litis contestatoriam  
wider die mitbeklagte Herren Gebrüdere, Freyherrn von  
Gemmingen, ergehen zu lassen, auch, den Gegen-Anwald  
Drem. Meckel, zu Bezahlung des verwürckten Ruff-Gul-  
dens anzuweisen.

§. 44.

Hierauf erfolgte den 7ten Martii 1763. die Urthel  
des Wörtlichen Inhalts dahin:

Ist, mit Verwerffung der, durch Dr. Meckel, Nah-  
mens des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt,  
eingewandten Exceptionis Fori incompetentis &  
Termini circumducti, in Ansehung deren Mit-Be-  
klagten, Eberhard Ludwig und Hans Weiprecht,  
Gebrüder von Gemmingen zu Fränckisch Grum-  
bach, so viel die Haupt-Sach betrifft, Lis pro con-  
testata angenommen, und Lt. Brand ad ulteriora  
gelassen, idque in contumaciam. Dann wird ge-  
dacht Dr. Meckel, so wohl den verwürckten Ruff-  
Gulden zu bezahlen, als auch, auf Ableben Dri-  
Besserer, einen anderweilen Substitutum zu erneh-  
nen, hiermit angewiesen.

§. 45.

Vorstehender Urthel zu Folge bate der Implorantische  
Anwald, den 14ten Martii 1763., nach Inhalt der dies-  
seiti-

seitigen Supplic pro Citationem [3.], die End-Urthel, cum  
condemnatione in Expensas, zu beförderen.

§. 46.

Der Imploratische Anwalt, Dr. Meckel, hingegen col-  
ligirte, unterm 2ten ejusdem Mensis & Anni, so wohl  
Nahmens seines Hochfürstlichen Herrn Principalen, als  
auch derer mitbeklagten Freyherren von Gemmingen, ad  
id, quod agendum decet, eine Zwen- bis Drey-Monath-  
liche Frist, ernannte Ltum. Goll pro novo Substituto, und  
zeigte zugleich an: Daß der verwürckte Ruff-Gulden dem  
Pedellen bezahlet sey.

§. 47.

Nachdem nun diesseitiger Anwalt, den 23ten Martii  
1763., dem Gegnerischen so Ordnung- als Urthels-widri-  
gen und offenbar aufzüglichen Zeit: Suchen contradiciret,  
und seinem letzteren mündlichen Vortrag inhariret, Lt. Goll  
aber, den 13ten Aprilis 1763., in die von Dre. Meckel ge-  
schehene Denominationem Substituti consentiret hatte; So  
wurde den 22ten ejusdem Mensis & Anni, nachstehende  
Urthel publiciret:

In specie die mitbeklagte, Eberhard Ludwig und Hans  
Weiprecht, Gebrüdere von Gemmingen, zu Frän-  
kisch-Grumbach, und die Haupt-Sache betref-  
fend: Ist Lt. Brand sein, der End-Urthel halber,  
beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, son-  
dern Dr. Meckel, was Er zu handeln, vermeynet,  
Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione  
von Amts wegen und zu allem Ueberfluß angesetzt,  
mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkom-  
men wird, daß alsdann in contumaciam ergehen  
sollte, was Recht ist.

§. 48.

Der Imploratische Anwalt, Dr. Meckel, zeigte hier-  
auf, den 31sten Maji 1763., so viel des Herrn Landgrafen  
zu

zu Hessen: Darmstadt, Hochfürstlichen Durchlaucht, be-  
trifft, ad Protocollum an:

Daß Er auf vorstehende, den 23ten Aprilis c. a., ab-  
geschickte Urthel, wider alles Vermuthen, keine  
Instruction erhalten hätte, und wollte es dabey  
belassen haben.

In Betreff derer mitbeklagten Herren Gebrüdere,  
Freyherrn von Gemmingen, aber überaas Er Copiam  
Hochfürstlich: Hessen: Darmstädtischen Rescripti, [27.]  
und wie seine Herren Principalen, als Vasallen, nicht an-  
ders könnten, als des Lehen: Herrn Verbott schuldigste  
Folge zu leisten, so hat Er, Ihnen keine Moram zu Schul-  
den kommen zu lassen.

§. 49.

Nurbemeldtes Rescript [27.]:

Inhalts dessen die Herren Mit: Implorati die Entschei-  
dung über die in dem Pro ducto Dris. Meckel de  
Svä. Januarii 1762. [22.] enthaltene vermernte  
liche Exceptiones ruhig abwarten und sich nir-  
gends als zu Darmstadt einlassen sollen.

war bereits den 5ten Octobris 1762. an Dieselbe, NB.  
auf ihre Anfragen, fort Veranlassen, ex speciali Com-  
missione des Herrn Landgrafen zu Hessen: Darmstadt Hoch-  
fürstlichen Durchlaucht, michin ante Sententiam de 7imä.  
Martii 1763., erlassen; Folglich wurde auch, rejecta per  
eandem Sententiam Exceptione Fori incomperentis & Ter-  
mini circumducti, die injungirte Ein: und Bernehmung  
vor hiesigem Höchsten Reichs: Gericht mit sorbanem Re-  
scripto Urthels: widrig und sehr ungeschicklich decliniret.

§. 50.

Implorantischer Anwald acceptirte demnach den 8ten  
Janii 1763. in Betreff des Herrn Landgrafen zu Hessen:  
Darm:

Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht confessatam contumaciam, und bat maturationem Sententiæ. Wegen derer Herren Mit-Beklagten Freyherrn von Gemmingen aber inhärrite Er dem seinen Principalen ex lapsu Termini per nuperrimam Sententiam ex superabundanti præfixi erwachsenen Recht, und bat nochmals, nunmehr comminierter maßen nach Inhalt der diesseitigen Supplic pro Citationem [3.] die Urthel in contumaciam förderfamst ergehen zu lassen.

§. 51.

An statt diesem Petito zu deferiren, ergienge, den 20sten Junii 1763., abermals eine Terminatoria des Inhalts :

In specie die mitbeklagte Eberhard Ludwig und Hans Weiprecht Gebrüdere von Gemmingen zu Fränkisch-Grumbach und die Haupt-Sache betreffend: Ist Lt. Brand sein der End-Urthel halber beschehen Begehren noch zur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern Dr. Meckel, des bereits verworffenen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, was derselbe zu handeln vermeynet, nochmalen Zeit eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen und sub priori Præjudicio angeferet.

§. 52.

Imploratischer Anwald, Dr. Meckel, übergabe sodann, in Betreff des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Hochfürstlichen Durchlaucht, den 6ten Julii 1763., Extractum Hochfürstlichen Rescripti de Imâ. ejusdem Mensis & Anni [28.] und bate eine Zwen-Monathliche Frist; wie dann von demselben, den 26ten Augusti 1763., ein abermaliger Zwen-Monathlicher Terminus vorsorglich colligiret, anbey aber, so viel seine Freyherrliche Herren Principales betrifft, ein an den mitbeklagten Herrn Geheimen

Regierungs-Rath, Freyherrn von Gemmingen, unterm 18ten Julii 1763. ex speciali Commissione Serenissimi erlassenes Inhibitions-Rescript [29.] produciret wurde:

Inhalts dessen diesem Herrn Mit-Beklagten gnädigst befohlen wird: Daß derselbe, zum Nachtheil der so privilegirten als Reichs-Constitutions-mäßigen Hessischen Lehens-Jurisdiction, in Camera Imperii bey ohnbeliebiger Abhandlung durchaus sich nicht ein- noch das in Causa ohnehin prävenirte Hessische Forum verlassen solle.

§. 53.

Als nun dieseitiger Anwalt sothanem wiederholten leeren und bereits per Sententias vorhin verworffenen gegenseitigen An- und Vorbringen sub eodem, mit Beziehung auf seinen mündlichen Vortrag de 8vâ. Junii ejusdem Anni, gehörig widersprochen, und, in dieser viele Jahre auf die ohnverantwortlichste Art herumgezogenen Sache, maturationem Sententiæ noch und abermals gebetten hatte; So erfolgte endlich, den 16ten Septembris 1763., nachstehende Urtheil:

Ist zu Recht erkannt, daß die Klage in contumaciam für geständig zu halten; daher Beklagter Herr Landgraf Klägeren die Investitur über das quæstionirte Lehens-Antheil zu Michelsfeld zu ertheilen, insgleichen die mitbeklagte Gebrüdere von Gemmingen ermeldtes Lehen, samt allen An- und Zugehör, an Klägere abzutreten; wie auch die daraus erhobene Ruzungen, prævia liquidatione, an diese zu ersetzen, schuldig, und dazu zu condemniren seyen, als Wir hiermit schuldig erkennen, und condemniren, respectivè Herrn und Beklagte in die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelauffen an Klägere nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und



und zu bezahlen fällig ertheilend. Dann ist er-  
 meldten Herrn und Beflagten, zu würcklicher Exe-  
 cution und Vollziehung dieser Urtheil, Zeit Dreyer  
 Monathe, pro Termino & Prorogatione von  
 Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo Sie  
 deme also nicht nachkommen werden, daß Sie,  
 jetzt als dann und dann als jetzt, in die Strafe Zeh-  
 hen Mark Löthigen Goldes, halb dem Kayser-  
 lichen Fisco, und zum andern Theil denen Klägern  
 ohnmachlässig zu entrichten, und zu bezahlen erkläret  
 seyn, und der Real-Execution halber auf ferneres  
 Anruffen ergeben solle, was Recht ist. Endlich  
 wird Lt. Brand, auf Absterben Weyland Dris.  
 Fischer, einen anderen Substitutum zu ernennen  
 aufgegeben.

§. 54.

In Conformität sothaner Urtheil ernannte dieseitiger  
 Anwald, den 5ten Octobris 1763., Ltum. Lang pro Sub-  
 stituto, und dieser consentirte hierin in continenti.

§. 55.

Effluxo Termino trium Mensium ad docendum de pa-  
 ritione in dicta Sententia de 16ra. Septembris 1763. præ-  
 fixo accusirte dieseitiger Anwald gegenseitige Contumaciam  
 in parendo, mit Bitte: prævia declaratione in pœnam &  
 condemnatione in Expensas, daß Mandatum de exequendo  
 auf die ohnmittelbare Reichs- Ritterschafft in Schwaben  
 Orts im Creichgau zu erkennen.

§. 56.

Hierauf ergienge, den 23ten Decembris 1763.,  
 nachstehende Paritoria:

1c. Ist Lt. Brand sein, des Mandati de exequendo  
 halber, beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschla-  
 gen,

§

gen, sondern Dr. Meckel glaubliche Anzeige zu thun, daß der, unterm 16ten Septembris, jüngsthin, eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebet seye, anoch Zeit Eines Monaths pro Termino & Prorogatione von Amts wegen angesetzet, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der in voriger Urtheil denen Executorialibus einverleibten Pcen pure bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne weiteres Anruffen aus der Cansley verabfolget werden solle.

§. 57.

Auch dieser Urtheil wurde die schuldige Folge nicht geleistet, und daher diesseitiger Anwald gemüßiget, den 23ten Januarii 1764., als in Termino prefixo, nochmals contumaciam Partis adversæ in parendo ad Protocollum anzudeigen, und murationem Mandati de exequendo iteratò zu bitten.

§. 58.

In eadem Audientia übergabe der Imploratische Anwald, Dr. Meckel, ein, von dem mitbeklagten, Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Freyherrn von Gemmingen, unterm 17ten ejusdem Mensis & Anni, an Ihn erlassenes Schreiben in Originali, [30.], und bat, biß zu gehobenen darin angeführten Verhinderungen die benötigte und an sich zu Einführung eines Remedii Juris zukommende Frist zu gestatten; Worauß derselbe den 15ten Februarii ejusdem Anni sich abermals bezog.

§. 59.

So offenbar ohnerheblich und Justiz-flüchtig diese Einaelencke waren: So gerecht war es hingegen, daß, auf diesseits, den 22ten Februarii 1764., weiter geschehenes Anruffen, den 29ten ejusdem Mensis & Anni das gebettene Mandatum de exequendo erkannt wurde, des Inhalts:

Itt

Ist das gebettene Mandatum de exequendo, so viel die mitbetroffene Gebrüdere, Freyherrn von Gemmingen, und die Deoccupation des Feudi quaestionis cum Fructibus perceptis betrifft, erkannt.

§. 60.

Den 8ten Maji 1764. bate diesseitiger Anwalt vorsorglich Extensionem Termini Reproductionis Mandati de exequendo auf ein bisz Zwey Monathe.

§. 61.

Den 18ten ejusdem Mensis & Anni erschiene Dr. Hofmann, anticipative, Rahmens der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts im Creichgau, Krafft Copia signata [31.], und übergab von derselben verschlossenen Bericht [32.], dessen Publication und Communication, den 18ten Maji 1764., von diesseitigem Anwalt gebetten, und selbige hierauf, den 21ten dicti Mensis & Anni, per Sententiam gestattet worden ist.

§. 62.

Nach, unterm 26ten Maji 1764., behörig beschener Reproduction des Mandati de exequendo [33.], inhärirte Dr. Hofmann, den 8ten Junii c. a., denen in gedachtem Ritterschafftlichen Bericht enthaltenen Causalibus nondum factæ Partitionis, und bestunden diese darin:

Ab Seiten derer Herren Impetraten, Freyherrn von Gemmingen, seye gedachter Reichs-Ritterschafft unter der Hand so viel zu verstehen gegeben worden, daß Ihnen, bey der Executions-Commission sich einzulassen, die Fürstliche Regierung zu Darmstadt expressè verboten habe. Von dieser, oder der Regierung, aber wäre, besage Zweyer Schreibens de 17mâ. & 30mâ. Aprilis 1764., sub Num. 4. & 5., der von des Herrn Landgrafen Hochfürstlichen

lichen Durchlaucht an Kayserliche Majestät und das gesamte Reich ergriffene Recurs angezeigt, und anbey geäußert worden: daß man der angekündigten Execution aus denen angeführten trifftigen Momentis Anstand geben, und darinnen, biß die Sache auf dem allgemeinen Reichs = Tag entschieden seyn würde, nicht das mindeste weiter vornehmen, mithin Sie (die Regierung) durch weitere bey dem einmal ergriffenen Recursu ad Comitia allzeit ohnstatthafte Verfügungen nicht in die gerne entmüßigte Nothwendigkeit versetzen mögte, daß Sie solche Vorkehrung machen müste, wordurch man dergleichen von Dero gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstlichen Durchlaucht nimmermehr nachzugebenden Zudringlichkeiten um da mehr standhaft begegnen und solche vereiteln könte, je zuverlässiger man sich zum voraus des Beyfalls und der Assistenß sämtlicher höchst = und hohen Reichs = Mit = Stände versichert hielte.

**PERBREVIS REFUTATIO PRÆ-  
TENSORUM GRAVAMINUM STA-  
TUUM IMPERII COMMUNIIUM.**

§. 63.

Auß der præmittirten Specie Facti und Serie Processus erbricht die offnbare Ohnerheblichkeit derer vermerkten Gemeinen Beschwerden sich von selbst.

§. 64.

Ueberhaupt ist hiebey anzumercken, daß man Hochfürstlich = Hessen = Darmstädtischer Seits eben diese Beschwerden in dem gegenseitigen Producto [22.] als Exceptiones aufgestellt, und nachdem denenselben die dis-

seitige

seitige standhafte Replica [24.] entgegen gesetzt worden, hiewider nicht das mindeste eingewendet, sondern, Protocollo Judiciali teste, einen Terminum nach dem andern *ad duplicandum* anmaßlich und Ordnungs- widrig colligiret, und dadurch die vielfältig ergangene Terminatorias veranlasset hat; Woraus dann ganz ungezwungen fließet: Wie ungegründet und *contra manifestissimam fidem Protocolli & Actorum* eines Theils das Kayserliche und Reichs- Cammer- Gericht einer Uebereilung in *judicando* und Ordnungs- widrigen *Præclusion ex adverso* beschuldiget wird, andern Theils aber wie man in keiner andern Absicht den *Recursum ad Comitata* ergriffen habe, als, um nur hiemit das *Mandatum de exequendo* zu eludiren, welches man durch ohn- aufhörliches und so gar, *rejectis per Sententias de 7imâ Martii & 20mâ Junii 1763. Exceptionibus*, nunc vero *præteritis Gravaminibus Statuum Imperii communibus*, immer fortgetriebenes Frist- Bitten nicht länger aufhalten, oder in Stecken bringen können, immassen dann befanntlich so- thanes *Remedium Recursus* mehrmalen zu eben dem Ende mißbrauchet worden ist, wann alle andere Justiz- flüchtige Mittel erschöpffet gewesen sind.

§. 65.

Beleuchtet man nun nachstehendes vermeyntliche Erste Gravamen:

Daß da das Hochpreissliche Kayserliche und Reichs- Cammer- Gericht die in einer bloß zwischen Vassal- len vor dem Lehen- Hof bereits Rechts- hängig ge- wesenen und auf dem Schluß gestandenen Lehen- Sache auf einseitiges Anruffen nicht gleich gestat- tete Niedersetzung eines *Judicii Parium Curia* vor eine *denegationem Justitiæ* angenommen, und aus diesem vermeyntlichen Grund würcklich nicht nur Processé darauf erkannt, sondern auch die dagegen ob *defectum fundamenti agendi* und *puncto dispositionis Capitulationis Casarea* gemachte Einwen- dungen

*Gravamen præteritum.*

dungen so gar anmaßlich verworffen hat, demnach dadurch sämtlichen Ständen des Reichs die Ihnen ohnehin zustehende und in der Kayserlichen Allerhöchsten Wahl, Capitulacion noch überdiß auf das feyerlichste alleinig und ohnbeeinträchtigt vorbehaltene Lehen, Herrliche Gerichtsbarkeit völlig genommen, und die ganze Verordnung dieses Reichs Grund-Gesetzes dergestalt vereitlet und vernichtet werde, daß nicht ein einiger Fall mehr erdacht oder möglich seyn könne, worinnen Sie diese Ihnen alleinig vorbehaltenen und privilegierten Lehen-Gerichtsbarkeit auszuüben, Gelegenheit haben möchten.

nach denen pramittirten wahren Umständen in facto, denen Judicial-Acten und dem Protocollo: So läßt die Ohnheblichkeit desselben sich gleichsam mit Händen greiffen.

§. 66.

Ejusdem Refutatio.

Dann, erstlich! ist es eine bloße falsche Unterstellung: daß diese zwischen Vasallen sich verhaltende Sache vor dem Lehen-Hof oder der Regierung (woraus in contentiosis, nach eigenem miewohl irrigen Angeben jenseitiger Exceptionum [22.] der Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Lehen-Hof bestehen soll) jemalen förmlich Rechtshängig gewesen, oder wohl gar daselbst auf dem Schluß gestanden sey.

§. 67.

Ex adverso hat man dieses vermeyntliche Assertum mit nichts, dagegen aber disseits (§. 22. usque 29. inclusive) klärlich erwiesen, daß man so wenig vor dem Lehen-Hof als weniger der sich gleich und noch mehr verdächtig gemachten Hochfürstlichen Regierung Klage erhoben, sondern, nach dem Tod des letzten blödsinnigen Possessoris, Johann Christoph von Gemmingen, bey dem Durchlauchtigsten Lehens-Herrn allein die Investitur, und, als diese per  
resoluta

resoluta de Imâ. Augusti & 30mâ. Septembris 1755. ver-  
saget worden, bey Höchst- Denenelben in Anno 1756.  
die Niedersetzung eines Mann-Gerichts, um vor diesem  
bey dem Hochfürstlich-Cazenebnogischen Lehen-  
Hof gewöhnlichen Gerichte

(Vid. num. 28. 29. & 30.)

die Sache untersuchen und entscheiden zu lassen, ge-  
betten, mithin nur allein zu dem und keinem andern Ende  
gegen die Usurpatores des quactionirten Michelfeldischen  
Lehen-Antheils eine förmliche Klage übergeben habe.

### §. 68.

Zweitens! wird, außer dem Herrn Verfasser des  
Impressi, wohl Niemand daran zweiffeln, daß die auf so  
vielfältiges Suppliciren nicht gestattete Niedersetzung eines  
bey dem Hochfürstlich-Cazenebnogischen Lehen-Hof, er-  
wiesener maßen, herkömmlich, und ohnehin auf die allge-  
meine Rechte sich gründenden

Vid. MASCOV *Dissertat. de Paribus Curia* §. 17.

ESTOR *de Jurisdictione Curiarum Clientelarium*  
Cap. 5. §. 26. num. 1. & seq.

JENICHEN *de Usu bod. Par. Cur.* §. 2.

Mann-Gerichts eine offenbare denegatio Justitia, folg-  
lich! aus diesem Grund die Jurisdiction derer Höchsten  
Reichs-Gerichte bestens begründet sey.

### §. 69.

In untergebenem Fall hat man, nach klarem Aus-  
weis derer, der disseitigen Supplic pro decernenda Cir-  
tatione super protracta vel denegata Justitia &c. sub Lit. A. B.  
& C. [4.] [5.] [6.] beygefüzten Anlagen, in Annis 1756.  
1757. & 1760., mithin nicht ein-, sondern oft- und  
vielmals um Erkenn- und Niedersetzung eines hergebrach-  
ten ordentlichen Mann-Gerichts gebetten, ist aber, seit-  
her einem mehr als Vier-Jährigen Zeit-Verlauff, aller  
auf

auf das betweg, und nachdrücklichste so schrifft, als mündlich gethanen Erinnerungen ohngeachtet, darunter völlig enthöret worden.

§. 70.

Hiemit waren die Requisite Citationis super protracta vel denegata Justitia völlig außer allen Zweifel gesetzt, und da, juxta communem Doctorum Scholam, dergleichen Citationes keinen andern Endzweck mit sich führen, als

Ut causa ipsa à Camera decidatur in prima Instantia, quam denegavit Judex inferior

TAFINGER Institut. Jurisprudentiæ Cameralis  
Sect. III. Tit. IX. §. 639.

So läßt sich kaum genug bewundern: Wie der gegenseitige Herr Schriftsteller, bey der Deductione des ersten vermeyntlichen Gravaminis einen defectum Fundamenti agendi & violationem Capitulationis Casaræ hat vorsepielen mögen.

§. 71.

In diesem höchstverehrlichen Reichs Grund Gesetz ist nirgendswu enthalten:

Wann Vasalli Gradu proximiores gegen von dem Lehenhof und der Regierung wider ihren Willen angestiftete (§. 14. & 15. ibique Adjuncta sub Num. 12. & 13. add. §. 29.) offenbare Usurpatores Feudi Gradu remotiores um Gerechtigkeit, und zu deren Ausübung um Niedersetzung eines gewöhnlich und herkömmlichen Manns Gerichts bitten, sothanem Rechts begründeten Petito aber nicht deferiret wird, daß sodann Erstere über verzögert und verweigertes Recht bey denen Höchsten Reichs Gerichten sich nicht beschweren, und Ihnen daselbst, nach klarer Vorschrift der Cammer Gerichts Ordnung und Reichs Grund Gesetze, diejenige Rechts Hülffe nicht angeden



gedenhen solle, welche Sie zu drehen und mehreren mahlen bey dem Lebens-Herrn gebetten haben, allein! seither einem mehr als Vier-Jährigen Zeit-Verlauff nicht erhalten können.

§. 72.

Ohnzehnlige Præjudicia lehren vielmehr das Gegentheil, und hat der in disseitiger Supplica [3.] angezogen und dem untergebenen durchaus ähnliche Fall in *Causa* von Buseck contra Abten und Convent des Abtenlichen Gutes Haußes auf dem St. Jacobs-Berg bey Maynz, dem Herrn Verfasser des gegenseitigen Impressi so stark in die Augen gestralet, daß Er selbigen wie der Hahn die heiße Kohlen vorbeyschreiten müssen.

§. 73.

Welchemnach dann

Drittens! an der devolutione *Causæ ad Summa Imperii Tribunalia ex Capite protractæ vel denegatæ Justitiæ* um so weniger zu zweiffeln ist, als hierunter die in disseitigen *Replicis* [24.] allegirte

*Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. I. §. 2.*  
sodann

*Concept. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. I. §. 1.*

ingleichen die bewährteste Cameralisten

GAIL. *Lib. I. Observat. 28. num. 3. & 4.*

MYNSING. *Centur. II. Observat. 74.*

IDEM *Centur. V. Observat. 5. num. 4.*

MEV. *Part. II. Decis. 158. num. 6. Part. V. Decis. 104. num. 1.*

MEICHSNER. *Decis. Camer. Tom. IV. num. 17.*

B. Dnus. Asses. DE LUDOLF *Commentat. Systemat. Sect. II. §. 3. num. 5. pag. 189. Edit. noviss. ibique allegat. KLOCK. Consil. 28.*

IDEM *pag. 285. circa finem.*

§

BLUM.

BLUM. *Process. Camer. Tit. XXVII. num. 183.*  
 & *Tit. XLI. num. 2. seq.*

DECKHERR. *Vindic. Tit. XXVII. num. 183.*

die klare Auskunft geben, und in Betracht derer ex adverso aus falschen Pramissis hergeleiteten Folgerungen und offenbaren Verdrehungen ein anderes sich nicht statuiren läßt.

§. 74.

Von gleich leicht, und noch leichterem Gewicht ist das zweyte vermeyntliche Gravamen commune :

*Gravamen praetensum Idum.*

Daß, nach dem in gegenwärtiger Sache gemachten Vorgegang die Höchst- und Hohe Stände des Reichs bey ihren vor einem der Höchsten Reichs-Gerichte mit Mühe und Kosten erstrittenen und durch einen Zehnjährigen Zeit-Verlauff anerkannten und überflüssig Rechts-kräftig gewordenen Aussprüchen nicht mehr sicher seyn, sondern sich vielmehr gefallen lassen sollen, daß in eadem Causa inter easdem Partes & circa idem objectum von dem anderen Höchsten Reichs-Gericht, bey welchem zumalen die Exceptio Rei Judicata beschienen, vorgebracht worden, ein solches Rechts-kräftiges Judicatum nicht nur übergangen, sondern vielmehr ordentlich aufgehoben und cassiret, ja so gar, wann man es recht genau betrachtet, derselben deutliche Verordnung vor eine denegationem Justitiae erkläret werde.

§. 75.

*Ejusdem Refutatio.*

Das höchst-venerliche Reichs-Hof-Raths-Conclusum de II. m. Decembris 1752. ist quoad Passum concernentem des wörtlichen Inhalts :

Gleichwie aber bey dem Darmstädtischen Lehens-Antheil zu Michelsfeld, sich ganz besonders vorkwaltende Umstände

Umstände ergeben, solle Commissio diese ganze Hessische Successions - Sache dem Lehen - Hof überlassen und der Ihr geschehene Kayserliche Auftrag dahin erklärt seyn.

§. 76.

Die Umstände, welche dasselbe damals veranlassen haben, sind §. 17. & 23. præmittiret, und so beschaffen, daß nicht einmal nach einem gesunden Judicio intuitivo daraus eine Exceptio Causæ in Judicio Imperiali Aulico jam decisæ gefolgert oder behauptet werden kann, und hält man gar das §. 23. sub Num. 24. angeführte Reichs - Hof - Raths - Conclufum de 15<sup>ta</sup>. Decembris 1752. mit vorstehendem de 11<sup>ma</sup>. ejusdem Mensis & Anni zusammen, so fallen alle gegenseitige unrichtige Folgerungen quasi subdudis Tectis columnis in einander.

§. 77.

Dann, dem gegenseitigen Vorgeben nach [22.] soll vermöge ebenbemeldten Conclufi die Hessische Lehen - Sache, non obstante Judicio uniuersali, der Commissioni Cæsareæ abgenommen, und an das alleinige Fürstlich - Hessen - Darmstädtische Forum competens, Curiam scilicet Feudalem, verwiesen, und derowegen die Imploranten, da Sie Causa in Judicio Imperiali Aulico jam decisæ sich neuerlich an das Höchstpreißliche Kayserliche und Reichs - Cammer - Gericht gewendet und eine plenariam auocationem Causæ hujus merè Feudalis Gesetz, widrig gesucht haben, gar in die dem §. 166. Reccess. Imper. Noviss. einverleibte Pæn gefallen seyn.

§. 78.

Liefert man hingegen in dem, den 15ten Decembris 1752., mithin Vier Tage hernach ergangenen Reichs - Hof - Raths - Concluso nachstehenden gar zu entscheidenden Passum:

2c. Der von Gemmingen - Grumbach auch sich statt eines Patronat in einem Ort, wo der Kayserliche Blutz  
1171
Bann

Bann mit verschiedener anderer Herren Rechten gleichmäſig in Betrachtung zu ziehen ſeyn, eine Superioritatem Eccleſiaſticam privativam anmaſſen wollen. Kayſerliche Majestät als *Supremus Jdex & imprimis Separationis Feudi ab Allodio* und aller dahin gehörigen *Servitutigkeiten* wollten demnach den Herrn Landgrafen in Gnaden erinnern, die aus beſonderen hiebey obwaltenden Urſachen NB. an Ihn gewieſene Feudal-Sache weder durch den von Gemmingen noch den Voigt, Hallwachs, zu Kränckung allerhöchſter Rechten mißbrauchen zu laſſen, vielmehr Ihnen allen bey der Sache biſher vorgekommenen ungeziemenden Vorgang zu unterſagen, fernerß aber dahin zu ſehen, daß in Sachen *Dero* gehörigen *Cognition* nicht vorgegriffen werde. *ic.*

ſo ergibt hieraus prono alveo ſich von ſelbſt, daß bemeldtes erſtere *Concluſum de II. Decembris 1752.* den gnädigſten Lehens-Herrn ebenwenig berechtiget habe, gegenwärtige Lehens-Succeſſions-Sach vor *Dero* Regierungs-Canzley, als ein, in Betracht des dem Reichs-Ritterschafftlichen Schwäbiſchen Canton Greichgau incorporirten objecti *Litis*, durchaus incompetentes Gericht zu ziehen, mithin denen Imploranten die Niederſetzung eines in dem allgemeinen Lehens-Recht und der *Observanz* (§. 29.) ſich gründenden Mann-Gerichts zu verſagen, zumal jene, oder die Regierung (welche man *ex adverſo* den Lehens-Hof nennet) die Herren Imploranten gegen ihren Willen angeſtiftet, und überhaupt, als *Pars cointerellata*, ſich ſo verdächtig gemacht hat, daß man ohnmöglich von derſelben dieſſeits eine reine und ohnpartheyiſche Juſtiz ſich nur von weitem verſprechen können.

§. 79.

Hochgedachtes Reichs-Hof-Raths-Concluſum de *15. Decembris 1752.* iſt die beſte Auslegung des erſten

ren de **II**mâ. ejusdem Mensis & Anni, und bestimmen die in jenem enthaltene Worte :

Wollten demnach den Herrn Landgrafen in Gnaden erinneren, die aus besonderen hiebey obwaltenden Ursachen an Ihn gewiesene Feudal-Sache

gar eigentlich und deutlich, daß unter dem Nahmen, Lehen-Sof, keinesweges die Fürstlich-Darmstädtsche Regierung, sondern der Gnädigste Lehens-Herr Selbst zu verstehen sey.

§. 80.

Söchst Desselben Jurisdiction haben Implorantes sich niemals zu entziehen gedacht, wann anderst dererelben gerechtesten Gesuch eines förmlich niederzusetzenden ohnpartheyischen Mann-Gerichts nur in einem mehr als Bier-Jährigen Zeit-Verlauff, mithin nicht so gleich (wie der Herr Verfasser des Impressi fast auf allen Blättern contra Acta dahin zu schreiben beliebt) rechtsgeneigt willfahret, und Sie nicht vielmehr statt dessen offenbaren Instigatoribus und so gar Acten-kündiger maßen zudringlichen Protektoribus usurpatorum (wovon man gleichwol verschiedene ihren Dissensum auf das standhafteste geäußerte Membra ausdrücklich ausgenommen haben will) gleichsam preis gegeben werden wollen.

(f. 10. 11. 12. & 13.)

§. 81.

Ueberseheth man den ganzen Zusammenhang der Sach in seiner natürlichen Lage und nach der in der prämirtirten Specie Facti enthaltenen Chronologischen Ordnung: So sind jetztbemeldte Ausdrücke keine Berunglimpfungen, sondern augenfällige Wahrheiten, und bleibet, bey all diesen Acten-kündig- und mit ohnverwerfflichen Beylagen beschienenen Umständen, das gegenseitige vermeynthliche Zweyte Gravamen, oder die Exceptio Causæ per Conclufum Judicii Imperialis Aulici de **II**mâ. Decembris 1752.

jam decise ein bloßer Rebel, welcher so bald verschwindet, als bald man bey erster Einsicht des letzteren vier Tage hernach erfolgten Reichs-Hof-Raths-Conclusi de 15ta. ejusdem Mensis & Anni nur belehret wird, daß Allerhöchste-Ihro Kayserliche Majestät über das NB. der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts Greichgau incorporirte questionirte Lehen der supremæ Jurisdictionis Sich keinesweges begeben, sondern diese Sich ausdrücklich vorbehalten haben, folglich! der Allerhöchsten Intention es gar nicht gemäß, wohl aber derselben schnurstracks zuwider seyn würde, wann, mit Vorbeygehung eines ordentlich- und herkömmlichen Manns-Gerichts, gegenwärtige Belehnungs-Sach vor die denen Herren Imploraten gar zu günstige Regierung (woben in Supplicæ [3.] dießseits angeführter maßen der Herr Coimplorat, Hans Weiprecht von Gemmingen, noch dazu das erste Mit-Glied ist) gleichsam mit Gewalt gezogen, und, da dem gerechtesten dießseitigen Gesuch eines niederzusetzenden Mann-Gerichts innerhalb einem Vier- und mehr-Jährigen Zeit-Verlauff von dem Gnädigsten Lebens-Herrn nicht deferiret worden, nach der seltenen gegenseitigen Meynung, denen vorlängst über alle Rechts-Gebühr enthöret und herumgetriebenen Imploranten kein weiterer Recurs als an das Hochfürstliche Ober-Appellations-Gericht gestattet und hiemit die weitere Rechts-Hülffe gesperrt werden sollte.

§. 82.

Aus eben diesem gar zu stark einleuchtenden Grund gehet das dritte vermeyntliche Gravamen commune:

*Gravamen præteritum Illitium.*

Welches in der von dem Hohen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht allzuweit getriebenen Ausdehnung seiner Gerichtsbarkeit bey der anmaßlichen Querela super protracta vel denegata Justitia, und damit offenbar verknüpfften Violation des dem Regierenden Hochfürstlichen Haus Hessen-Darmstadt zustehenden Privilegii de non appellando illimitati gesezet wird, da nemlich

nemlich besagtes Höchste Reichs-Gericht die darauf gebettene Citationem, nicht nur *contra Judicium planè mediatum* Reichs-Gesetz-widrig erkannt, sondern auch bemeldetes demselben legaliter insinuirtes Privilegium illimitatum so gar in contradictorio übergangen und wirklich causam Principalem an sich zu devolviren sich ermächtigt hat;

nichtweniger sofort bey Seite.

§. 83.

Dann! eines Theils, ist in untergebenem Fall die Citatio super protracta vel denegata Justitia keinesweges Ejusdem Refutatio. contra Judicium planè mediatum (welches von dem Herrn Verfasser des Impressi contra manifestissimam fidem Actorum abermals dahin geschrieben wird) sondern lediglich gegen den die diesseits gebettene Niedersetzung eines Manns Gerichts Vier Jahre und länger versagten Lebens-Herrn erkannt worden, und andern Theils muß einem jeden Rechts-Gelährten nicht unbekannt seyn, daß Privilegia de non appellando auf protractionem vel denegationem Justitiæ & nullitates sich nicht ausdehnen lassen.

§. 84.

In diesen Fällen ist, vermdae des in diesseitigen Re-  
plicas [24.] allegirten Reichs-Grund-Gesetzes

*Aur. Bull. Cap. II. §. 3.*

die Jurisdiction beyder Höchsten Reichs-Gerichte ein- wie allezeit fundiret, und wird der gegentheilige Herr Schriftsteller solche wohl ohnangetastet lassen müssen. Ohnzugedencken! der ehemalige berühmte Jctus Giesensis

IMMANUEL WEBER in *Dissertatione de licito per querelam nullitatis ad Summa Imperii Dicastria Recursu in Causis alias vel per Privilegium vel per Legem ab illorum Juris dictione exemptis Sect. II. §. III.*

aus angezogener reinen Quelle sequentibus.

&c. Concordant etiam Verba Aureæ Bullæ. Es wäre dann, daß Klägere wissentlich das Recht versagt, oder gefährlich verzogen würde, so mögen solche Kläger ihr Recht vor dem Hof- Gericht wohl suchen oder fordern, *quæ solummodo Casum denegatæ & protractæ Justitiæ excipiunt, eumque nominatim reseruant. &c.*

gedachte allgemeine und in denen Trivial-Rechten sich gründende Lehre more solito solidè & nitidè defendiret, fort von denen retrò §. 72. & 73. allegirten Authoritatibus nichts abweichendes statuiret hat.

### §. 85.

Und wann dann aus vorstehendem allen sonnenheiter erhellet, daß der Grund der diesseits erhobenen Klage super protracta vel denegata Justitia ganz ohnbeweglich stehen bleibet, und diese eben so Recht-begründet und befugt ist, als die hierauf, prævia disceptatione, erfolgte Erkenntnisse eines Höchstpreisllich-Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts durchaus statthafft, gültig und Reichs-Gesetz-mäßig bleiben, mithin der Lebens-Herrlichen Gerichtbarkeit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht so wenig, als weniger dem Concluso Judicii Imperialis Aulici de 11mâ. Decembris 1752., am allerwenigsten aber dem Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Privilegio de non appellando illimitato im mindesten zu nahe getreten ist, folglich die, prævia plenaria Causæ Cognitione, per Sententias Camerales de 7imâ. Martii & 20mâ. Junii 1763. zu zweyen malen höchst vernorffen und hiernächst in ipsa Executione als vermeyntliche Gravamina Statuum Imperii communia anmaßlich wieder aufgestellte Exceptiones (welche man gegen diesseitige Replicas bey dem Höchstpreisllich-Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gericht duplicando weiter zu verfechten, sich nicht getraute, sondern mit Ordnung



nungs : widrig : und offenbar aufzüglichen Frist bitten bey-  
 nahe ein ganzes Jahr sich beholffen hat) keinesweges so  
 beschaffen sind :

Daß mit deren Verwerffung ein sämtlichen Reichs-  
 Ständen zustehendes Recht angegriffen , oder  
 aber von Einem Höchsten Reichs-Gericht ein sol-  
 cher Gesetz : widriger Grund : Satz aufgestellt ,  
 und damit bey Einem Reichs : Stand der Anfang  
 gemacht werde , wodurch in der Folge auch der  
 übrigen Reichs : Stände gleiche Gerechtsame noth-  
 wendig in Gefahr lauffen und unterdrückt werden  
 müssen.

(Videatur §. CXIX. des gegenseitigen Im-  
 press. ibique citati Author.)

So leben auch Implorantes , die Freyherrn von  
 Gemmingen : Treschklinger Linie , der tröstlich : und zuver-  
 sichtlichlichen Hoffnung , daß der in dem Allerhöchsten  
 Oberhaupt und Sämtlichen Höchst : und Hohen auch  
 respectablen Gliedern versammlete allgemeine Reichs-Con-  
 vent diesen Vorfall nimmermehr als eine Gemeine Sache  
 ansehen , sondern vielmehr der Gott : gefälligen Ju-  
 stiz den strack : und obngehemmen Lauff  
 lassen werde.





Beilagen.

a

Num. 1.



Num. 1.

Reinhard von Gemmingen  
zu Michelfeld und Hornberg  
† 1635.

Johann Christoph von Gemmingen  
zu Michelfeld † 1646.

Weiprecht von Gemmingen  
zu Hornberg.

Johann Reinhard von  
Gemmingen zu Mi-  
chelfeld † 1688.

Weiprecht von  
Gemmingen  
† 1702.

Uriel von  
Gemmingen  
† 1707.

Reinhard von  
Gemmingen  
† 1707.

Johann Christoph  
von Gemmingen † 1752.  
ultimus Possessor Feudi  
Michelfeld.

Ernst Ludwig  
von Gem-  
mingen †  
1743.

Carl Ludw. v.  
G. † 1753.  
absque Prole  
Mascula.

Reinhard  
von Gem-  
mingen  
† 1750.

Eberhard  
von Gem-  
mingen.  
*Implorans.*

Friedrich  
von Gem-  
mingen  
† 1738.

Ludwig  
v. Gem-  
mingen.  
*Implorans.*

Ludwig Eber-  
hard von  
Gemmingen.

*Implorati.*

Hans Weiprecht  
von Gem-  
mingen.

1717  
1718

1719  
1720

1721  
1722

1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730

1731



Num. 2.

Lehen-Brieff d. d. 19. Februarii 1694.

**V**on Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Castellbogen, Dich, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jfenburg und Büdingen, ꝛ. Ihum kund vor Uns und Unsere Erben hiemit öffentlich bekennende, als auf Seel. Absterben des Weyland Besten Unfers Lieben Getreuen Hansj Reinhards von Gemmingen Sohns dessen hinterlassenen Witib, Barbara Margaretha, geborn von Erndlin, als per Testamentum verordnete- und am Kayserlichen Cammer-Gericht bestätigte Vormünderinn Uns demüthigst ersucht und gebethen, daß Wir dem Johann Christoph von Gemmingen, des erwehnten Hansj Reinhards von Gemmingen hinterlassenen annoch minderjährigen Sohne, so Sie mit Ihme erzeuget, die nachfolgende Lehen-Stücke gnädigst wiederum zu verleyhen geruben wollten, nemlich einen Sechsten Theil des Dorffs Michelsfeld, mit Vogtheyen, Wasser, Weiden, und andern seinen Zugehörden, inmassen etwan Hansj von Gemmingen Seel. von Weyland denen Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Henrichen, und nachfolgendes Herrn Wilhelmen, allen Land-Grafen zu Hessen, Unfere Vorfahren Löbl. und Seel. Gedächtnüß, zu Mann-Lehen gehabt, und empfänglich hergebracht haben, item noch einen Sechsten Theil an selbigem Dorff Michelsfeld, inmassen Drendel von Gemmingen, (welcher berührtes Sechste Theil auch zu Lehen gehabt,) solches von etwan Philipphen von Gemmingen an sich laut eines Kauff-Brieffs erkauft- und von obgedachten Unfern Vorfahren Land-Grafen zu Hessen empfänglich hergebracht hat, zulammt dem Kirchsaß und Wideme zu Michelsfeld, desgleichen den großen und kleinen Zehenden an Frucht, Wein, und andern nichts ausgenommen in der Dorff-Marek Michelsfeld, wie auch Zehen Morgen Aecker, Bierzechen Bier-tel Wein, und Acht Malter Frucht, halb Korn und halb Habern, allermassen Weyland Weyrich von Gemmingen, Leonhards von Gemmingen Seel. Sohn auf Absterben jetzt bemeldtes seines Vattern und respective Vattern Sebastian von Gemmingen Gebrüder von Michelsfeld solche Lehen-Stücke von Weyland Unfers Herrn Uhr- Uhr-Groß-Vatters, Land-Graff Georgens zu Hessen, ꝛ. Gnädigst Gottseeligen Gedächtnüß, und fõrters von Unfers geliebten Herrn Uhr-Groß-Vattern Land-Graff Ludwigs Gnädigst-Hochseeligen Andenkens zu rechtem Mann-Lehen von neuem getragen und verdient, und in dem 1613ten Jahr durch seinen Todes-Fall Hochseeligen ermeldtem Unferm Gnädigen Herrn Uhr-Groß-Vattern Sie erlediget, wiederum heimgesfallen, und von Seiner Uhr-Groß-Vatterlichen Gnaden, wie auch forderst von Unfers Herrn Groß-Vattern, Land-Grafen Georgens zu Hessen, ꝛ. Gnädigst nunmehr Höchstseeligen Gedächtnüß, Weyland Reinhard von Gemmingen, so dann folgendes Hansj Reinhard, Weiprecht und Eberhardt, Weyland Philipphen von Gemmingen, nachgelassener Sohn, nunmehr Seel., wie auch

von Unserm Hochgeehrten Herrn Vattern, und freundlichen lieben Brüdern Weyland Herrn Land-Graffen Ludwigen des Nahmens den Sechsten und Siebenten zu Hessen, u. allen Hochmüldesten Andernckens abermalts, Sie Hans Reinhard, Weiprecht und Eberhardt von Gemmingen erstgemeldt, so dann leztlichen in Vormundschafft=Nahmen von Unfertwegen, von Unserer Frau Mutter Gnädigsten obseel. erwehnter Hans Reinhard, und Weiprecht von Gemmingen, Weyland Reinhardts Seel. Sohn von neuem wieder empfangen und getragen haben: das Wir dennmach besagten Johann Christophen von Gemmingen, Weyland Hans Reinhardts von Gemmingen nachgelassenen Sohn, wie auch Weyprechten von Gemmingen auf **Hornberg Weyland Reinhardts Seel. Söhne für Sie selbst, und ihre Leibes=Lebens=Erben**, auf vorgelegte respective Vormundschafft, und andere Rechtliche Vollmachten zu rechtem Mann=Leben und gleichen Rechten wiederum gelichen haben, seyhen auch hiermit und in Krafft dieses Briefs, alle und jede obgesetzte Stücke, als ob sie in specie allhier wiederholet und ausgedruckt stünden, und Weyland Weyrich von Gemmingen selbige mit einander in seinem Gebrauch, Nutz und Possession vel quasi gehabt, und durch sein Absterben, Weyland Unserm Gnädigen Herrn Ur=Groß=Vattern ob Hochseeligen vermeldt, allerdings erledigt wieder an= und zugefallen seynd, auch zum Dritten Theil an allen andern seinen eigenthümlichen Nachlass an Häusern, Höffen, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Wäldern, und liegenden Gründen nichts ausgeschlossen, von obgedachten Weyrichs von Gemmingen Seel. Allodial=Erben in einem Pausch=Kauff, laut darüber besagender Noel ferner darzu gebracht worden ist, mit Obrigkeit, Herrlichkeit, Gewaltsame, seyn, entsetzen, gebotten und verbotten, dergestalt, das Sie, und ihre **Männliche Leibes=Lebens=Erben** sämmtlich vordesagte Lehen=Stücke nun hinsüro und instänfftige, wie Lehen=Recht, Brauch und Gewohnheit ist, nutzen, niesen, und in gutem wesentlichen Bau erhalten, auch der Religion halber zu Michelsfeld keine Aenderung vornehmen, sondern die Untertanen bey der in Anno 1530. der damaligen Römisch=Kaysertlichen Majestät zu Augspurg übergebenen obngeänderten Confession bleiben lassen sollen.

Darum sollen nun obgedachte von Gemmingen und ihre **allerseits Leibes=Lebens=Erben**, Unser und nach Unserm Tode, welcher in den Händen Gottes stehet, Unserm ältesten Sohn, und desselben Mann=Leibes=Lebens=Erben, oder in Mangel Deroselben Unserm Zwenten Sohn, und dessen Mann=Leibes=Lebens=Erben, oder da deren keine oder sonst von Uns posterirende Fürsitzliche Mann=Leibes=Lebens=Erben vorhanden wären, alsdann Unserm freundlichen Lieben Bruder, Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, u. und Seiner Lieben ältesten Sohn und Mann=Leibes=Lebens=Erben, oder in Mangel dererselben, Unsern übrigen geliebten Gebrüdern, jederzeit dem ältesten, und des ältesten Linie Mann=Leibes=Lebens=Erben, und auf gänztlichen Abgang des Männlichen Stamms von Weyland Unserm in **GDZ** ruhenden gnädigen geliebten Herrn Ur=Groß=Vattern,

Battern, Herrn Land-Graff Ludwigen Hochlöblichen Ehrst: mil-  
 den Andenkens herrührend, dem ältesten Unserer freundlichen Lieben  
 Vetteren, Darmstädtischer Linie Herrn Friederichs, Landgrafen  
 zu Hessen, 2c. Ehrst: milden Andenkens, hinterlassenen Männlichen  
 Leibes- Lebens- Erben Fürsten zu Hessen, 2c. alles nach dem Recht der  
 Erstgeburth, und Befag und Inbhalts deren zwischen Hochseligen  
 ermeldtem Unserm Gnädigen Herrn Uhr- Groß- Vatteren Herrn Land-  
 graff Ludwigen, und Seiner Uhr- Groß- Väterlichen Gnaden ge-  
 liebten Gebrüdern aufgerichteter Bröderlicher Vergleichung und Erb-  
 Statuten, und von Römischen Kaysern darauf erfolgten Confirmation,  
 und auf den Fall diese Fürstlich- Hessen- Darmstädtische Lini ohne Hin-  
 terlassung Männlicher Erben gänzlich und allerdings erlöschen, und  
 mit Tod abgeben, und keiner übrig bleiben noch vorhanden seyn sollte,  
 alsdann Unsere freundliche Lieben Vetteren denen Fürsten zu Hessen,  
 Casselischer Lini jederzeit dem ältesten, und des ältesten Mann- Leibes-  
 Lebens- Erben, und auf gänzlichem Abgang des Männlichen Stams-  
 mes der Fürsten zu Hessen, 2c. denen Ehr- und Fürsten zu Sach-  
 sen, 2c. Vermög deren zwischen denen Ehr- und Fürstlichen Häu-  
 sern Sachsen und Hessen von undenklichen Jahren hergebracht, und  
 in Zeiten erneuerten: und von Römischen Kaysern confirmierten und be-  
 stättigten Erb- Verbrüderung, Mann und verbindlich seyn mit Ey-  
 den, Hulden und Treuen und Diensten als getreue Mann ihrem Herrn  
 schuldig und pflichtig seyn zu thun, wann, wo und wie oft das Noth  
 seyn, und sich von Mann- und Leben- Rechts wegen gebühren wird.  
 Inmassen Uns oberührte Johann Christoph und Weyprecht von Gemmingen durch  
 ihren Gewalthaber Krafft vergelegter Vollmach-  
 ten, gelobet, und geschworen, auch einen Revers- Brief übergeben  
 haben; jedoch wann erst angeregter Johann Christoph von Gemmingen  
 zu seinen vollbürtigen Jahren gekommen, soll Er selbst den ge-  
 wöhnlichen Eyd zu leisten schuldig seyn; Darnebenst ist Ihnen dem  
**von Gemmingen vor sich, wie auch Deroselben allerseits**  
**Leibes- Lebens- Erben,** gnädigst bewilliget, und zugesaget, daß  
 in eventum, da diese nach dem Willen Gottes nicht mehr im Leben  
 übrig seyn, und vorbedachte Leben- Stücke Uns oder Unsern Erben  
 und Nachkommen den Fürsten zu Hessen, 2c. wieder erledigt heimfal-  
 len würden, Deroselben nächsten Leibes- Erben **der Dritte Theil**  
**des Kauff- Gelds,** dadurch von Weyrich von Gemmingen Seel.  
 Allodial- Erben all sein zu Michelsfeld begriffene Eigenthum erkaufft,  
 und zu Unserm Eigenthum und Ihrem Leben geschlagen worden, vor  
 Abtretung und Uebergabe solches Eigenthums erlegt und abgestattet  
 werden solle. Zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigenen Hän-  
 den unterschrieben, und Unser Fürstliches Secret hieran hangen lassen.  
 So geschehen zu Darmstadt am 19ten Februarii Anno Ein Tau-  
 send Sechs Hundert Neunzig und Vier.

**Ernst Ludwig, Landgraf  
 zu Hessen.**

J. L. von Scheresz L.

b 2

Num. 3.



Num. 3.

**Unsern freundlichen Dienst zuvor,  
Wohlgebohrner! Besonders Lieber Herr  
Ritter = Hauptmann, auch Sochge-  
ehrter Herr!**

**D**ieselben mögen Wir hierdurch nicht verhalten, und zeigt es der Ansehluß in mehrern, wessen sich die Gemeinde Michelsfeld gegen denselben Vetter den Johann Christoph von Gemmingen zu beschwehren gemüthiget befunden, auch bey Uns als beeden höchst und hohen Lehen = Höffen, um Assistentz angefücht haben.

Nun haben Wir zwar zu verschiedenen malen an berührten dessen Vetterm schriftlich gesonnen, bemeldete Gemeinde Michelsfeld mit dergleichen all zu großen und übermäßigen Prestationen und Beschwehrun- gen zu verschonen, und zu weitem Klage keinen Anlaß zu geben;

Nachdem aber schon berührter von Gemmingen damit noch immer continüiret, mithin die Gemeinde Michelsfeld in äußersten Ruin und Verderben zu sehen trachtet; So ersuchen den Herrn Ritter = Hauptmann, und Unsern Hochgeehrtesten Herrn, als einen nahen Anverwandten und Lehen = Folger hiemit freundlich dessen Herrn Vetterm dahin zu erinnern, damit derselbe seinen Lehen = Unterthanen über die Gebühr und das alte Herkommen nicht ferner beschwehren möge, oder im widrigen Fall gewärtig seyn müste, daß die gnädigste und gnädige Lehen = Herrschafft alsdenn uff andere Mittel und Wege, wie dierin sehr geplagten armen Leuthen mit Nachdruck zu helfen bedacht seyn würden.

Gleichwie Wir nun nicht zweiffeln, es werde gemeldter desselben Vetter von Gemmingen auf dessen Vorstellungen sich eines andern begreiffen, und die Unterthanen ferner nicht zu klagen nöthigen; Als erwarten Wir von dem Herrn Ritter = Hauptmann und Unserm Hochgeehrten Herrn in einer Antwort, dessen Erklärung, und verbleiben demselben hinwiederum angenehme Gefälligkeiten zu erweisen geneigt;

Datum Darmstadt und Langenburg am 15ten Decembris

1704.

**Des Herrn Ritter = Hauptmanns und Unsers  
Sochgeehrten Herrn**

Dienstwillige

Fürstlich = Hessische Canslar, Geheime  
und Regierungs = Ráthe,

so dann

Gräfflich = Hohenloisch Hofmeister und  
Ráthe daselbst.

*Inscriptio:*

*Inscriptio :*

**Dem Wohlgebohrnen Unfern besonders Lieben  
auch Hochgeehrten Herrn Uriel von Gem-  
müngen, Ritter : Hauptmann der Freyen  
Reichs : Ritterschafft in Schwaben Oris  
Creichgau.**

**Sochberg.**

*Concordat cum Originali concepto. Darmstadt den  
24ten Septembris 1756.*

**Ludwig Gottlieb Buchner, Fürst-  
licher Rath und Archivarius.**

*Num. 4.*

**D**em Durchlächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen,  
Land = Grafen zu Hessen, Fürsten zu Herschfeld, Grafen zu  
Easeneubogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg,  
Jfenburg und Bidingen, 2c. Der Römisch = Kaiserlichen und Kö-  
niglich = Catholischen Majestät bestellten General der Cavallerie ist ge-  
ziemend referiret worden, was gefallen nach tödlichem Hintritt Dero  
in GOTT ruhenden Herrn Batters Gnaden Dero Vasall Johann  
Christoph von Gemmüngen zu Michelsfeld um Präfigirung eines Ter-  
mini, zu wieder Empfangung der von hiesig = Hochfürstlichen Haus  
recognoscirender Lehen unterthänigst nachgesuchet.

Nachdem nun Höchstbesagt Ibro Hochfürstliche Durchlaucht  
darinnen (so viel das Michelsfelder Lehen = Gut betrifft, allermaßen  
wegen der Pastoren zu Wolffsehlen, wie auch wegen des halben Ze-  
hendens, und des Hauses daselbst, so dann der Gütern zu Dornberg,  
die Lehens = Erneuerung auf gleiche Weise, wie bey der letzteren Be-  
lehnung geschehen) provisorie & salvo cujusvis Jure wird verwilliget  
werden) referiret, und den 14ten Martii 1741. pro Termino ad in-  
vestiendum anzuberäumen gnädigst befohlen. So haben die **sämtliche**  
**Belehnte** sich darnach dergestalt zu achten, daß Sie noch ante Ter-  
minum den letzten Lehen = Brief in Originali oder Copia vidimata, nebst  
einer exacten Designation der sämtlichen Lehens = Stücken, und in  
was vor einem Zustande sich dieselbe befinden, wie auch ein richtiges  
Schema Genealogicum einschicken, so dann in Termino præhæo bey  
dem Fürstlichen Lehen = Hoff allhier entweder in eigener Person, oder  
durch einen mit genugsammer Vollmacht versehenen Mandatarium erschei-  
nen = und nach Befinden præstitis præstandis, der wirklichen Beleh-  
nung gewärtig seyn sollen. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürst-  
lich

lich = Geheimen Insigels. Signatum Darmstadt am 2ten Novembris 1740.

(LS)

Num. 5.

**B**ey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Land-Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Casselenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Isenburg, und Büdingen, ic. hat zwar nach erfolgtem Absterben Dero in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden Dero Vasall Johann Christoph von Gemmingen zu Michelsfeld die von Dero Hochfürstlichem Hauß relevirende Lehen zu gebührender Zeit gemurhet;

Nachdem aber Derselbe nach Inhalt eines von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts im Reichgau eingelauffenen abschriftlich hierbeygehenden Schreibens in solche Gemüths-Umstände gerathen ist, daß Er seinen Sachen so wenig vorzustehen, als besonders dieses Lehen-Geschäfte zu besorgen vermag, und demnach in dergleichen Fällen dem proximo Agnato & Successori in Feudo oblieget, die Nothdurfft zu wahren. Als zweiffeln Höchstgedacht Ibro Hochfürstlichen Durchlaucht nicht, es werde Dero Geheimder Rath, Herr Ernst Ludwig von Gemmingen als nächster Agnatus und Lehen-Folger von selbstem bedacht seyn, hierunter das nöthige zu beobachten. Worüber demnach dessen Erklärung nächstens erwartet wird. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen Insigels. Darmstadt den 29ten Augusti 1743.

(LS)

E. L. Hoffmann, Lehen-  
Secretarius.

Num. 6.

Concept Schreibens Herrn Ernst Ludwigs von  
Gemmingen ad Sereniss.

**Durchlächtigster Fürst,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

**W**er von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Hochlöblichen Lehen-Hoff unterm 29ten pass. erlassenen - und mir heute insinuirten Signatur habe in geziemenden Respect des mehreren erleben, was gestallten, als die wegen des von Gemmingen Michelsfelds bestellte  
Admi.

Administrations-Commission bey dem Ort Creichgau, von dessen beschwerlichen Gemüths-Umständen, gehörige Anzeige gethan, Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst verordnen wollen, daß Ich Endes-Unterschriftener als nächster Agnat und Lebens-Folger von selbstem bedacht seyn sollte, das Nöthige hierunter zu beobachten. Ob nun zwar nicht zu läugnen, daß Ich diese Qualität jedoch mit gar vielen mehreren gemein habe; Euer Hochfürstlichen Durchlaucht aber und Dero nachgesetzten Collegiis mehr als zu viel bekandt ist, wie das mich GOTT mit einem schwehren Krancken-Lager heimgesucht, und Ich dadurch außser Stand gesetzt bin, weder Euer Hochfürstlichen Durchlaucht mir gnädigst aufgetragener Function, noch auch meinen eigenen Geschäften gehörig vorzusehen, nebst diesen auch Ich nicht die geringste Information von diesen Lebens-Actis habe, folglich gar leichtlich auf ein- oder anderer Seite zu viel oder zu wenig thun möchte, da doch einem jeden Mandatario obliegt, von allen Umständen seines Negotii aufs beste informiret zu seyn, worzu meinen übrigen Herren Agnatis, welche insgesammt in dem Canton droben sesshaft sind, die Gelegenheit dazu viel besser als mir sich darleget, zu geschweigen, daß es vielen darunter weder an der Zeit noch übrigen Erfordernüssen im mindesten gebricht.

Ich würde es demnach als eine besondere Gnade von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht erkennen, wosern Höchst-Dieselbe von diesem Auftrag mich gnädigst dispensiren, und an den Schwäbischen Canton Creichgau die erforderliche Bedeutung desfalls ergeben zu lassen, ohne verlängt geruben wollten. Der Ich in unterthänigster Treue und Devotion zu Hochfürstlichen Hulden, mich unterthänigst empfehle, und bis in mein Grab verharre

**Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**

Darmstadt den  
25ten Septem-  
bris 1743.

Num. 7.

**B**ey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herffeld, Graffen zu Cabenelnbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hensburg und Bidingen, u. u. hat zwar, nach erfolgtem Absterben Dero in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vatters Gnaden, Dero Vasall, Johann Christoph von Gemmingen, zu Mischelfeld, die von Dero Hochfürstlichem Haus relevirende Leben zu gebührender Zeit gemuthet; Nachdem aber Derselbe, nach Inhalt eines von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts im Creichgau, eingelauffenen abschriftlich-hierbeygehenden Schreibens in solche Gemüths-Umstände gerathen ist, daß Er seinen Sachen so wenig vorzusehen, als besonders dieses Lebens-Geschäft zu besorgen vermag, und

und demnach in dergleichen Fällen dem proximo Agnato & Successori in Feudo obliegt, die Nothdurfft zu wahren: Als zweiffeln Höchstgedacht Ibro Hochfürstlichen Durchlaucht nicht, es werde der Königlich-Groß-Brittanisch- und Chur-Hannoversische Regirungs-Affessor von Gemmingen, als nummebrig nächster Agnatus, und Lebens-Folger von selbstem bedacht seyn, hierunter das Nöthige allenfalls per Substitutum zu beobachten, worüber demnach dessen Erklärung nächstens erwartet wird. Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen Geheims In siegels. Darmstadt den 14ten Augusti 1744.

(L.S)

E. L. Hoffmann, Fürstlich-Hessischer Lehen-Secretarius.

Num. 8.

An Herrn Ritter, Hauptmann, Freyherrn,  
Reinhard von Gemmingen.

Reichs-Frey-Soch-Wohlgebohrner  
Frey-Serr,

Gnädiger Herr!

**E**S hat der Fürstliche Lehen-Hoff allhier wegen der von dem Herrn von Gemmingen Michelsfeld tragenden- und von hiesigem Fürstlichen Hauss relevirenden Lehen, anliegende Signatur an des Wohlseeligen Herrn Geheimen Raths Frey-Herrn von Gemmingen älteren Herrn Sohn zu Hannover ergehen lassen, welche Ich so gleich an Dieselbe überschicket, solche aber von wohlgedachtem Frey-Herrn von Gemmingen mit der Declaration zurück erhalten, was massen der Hochfürstliche Lehen-Hoff *in errore versire*, wann man Ihn als nächsten Agnatum und Lebens-Folger des Herrn von Gemmingen Michelsfeld ansähe, mithin der Vormundschaft übergebe, das Nöthige dieserhalben an Euer Hoch-Freyherrlichen Excellenz *tanquam Seniore* derer Gemmingen Michelsfeldischen Herren Agnatorum gelangen zu lassen. Dierweilen dann nach dem Schemate Genealogico der Frey-Herrlich-Gemmingischen Familie Hoch-Dieselbe und Deroselben Herren Brüder, ingleichen Herr Carl Ludwig von Gemmingen Uriels Sohn die nächste Agnatus von Johann Christoph von Gemmingen zu Michelsfeld sind, so ist allerdings nöthig erachtet worden, Euer Hochfreyherrlichen Excellenz vormentionirte Signatur cum Adjuncto zu Deroselben weiteren Ulage zu communiciren, wie Ich dann nicht zweiffle, Hoch-Dieselben werden die von dem Herrn von Gemmingen zu Hannover erhaltene Communication erwähnter Signatur, und zugleich proximitatem in Bona Feudalia quaestionis dem Fürstlichen Lehen-Hoff anzeigen, so fort sich von sämmtlichen übrigen Herren Agnatis, so dem Lehen-Brief müssen

müssen inferiret werden, mit Vollmachten versehen lassen, wann es so dann Euer Hochfreyherrlichen Excellenz gnädig gefallen sollte, mich zu der würeklichen Lehen- = Empfängniß zu legitimiren, so werde nicht ermanglen, dieses Geschäfte aus unterthäniger Devotion zu besorgen.

Anbey wird Hoch = Denenelben mit der Copenlichen Anlage letzteren Lehen = Briefs über die Pastoren und Kirchen = Satz zu Wolffe = kehlen & reliquis Pertinentiis, welchen Euer Hochfreyherrlichen Excellenz in Dero letzteren an Jhro Gnaden Frau Scheinde Rätthin von Gemmingen erlassenen Missiv desideriret haben, gehorsamste Folge geleistet.

Es ist bereits auf den 2ten Octobris a. c. Terminus ad investendum anberaunnet worden, welcher aber zu kurz ist, und deshalb dessen Prolongation **von mir besorget werden soll**. Es ist besagtem Freyherrn von Gemmingen zu Hannover von mir der ohnmaßgebliche Vorschlag geschehen, mit der würeklichen Belehnung so wohl der Hessen = Darmstädtischen = als Ebur = Maynzischen Lehen = Stücker so lange bis zu Dero erlangter Majorennität, in welche Sie **künfftigen** Monath Novembris eintreten, einen Aufschub zu machen, da dann mitlerweil von sämmtlichen Herren Agnatis und Coinvestiendis die Vollmachten auf Diefelbe cum Clausula substituendi gestellt werden könten, wie Ich nun von mehrerwehntem Freyherrn von Gemmingen versichert worden, daß mit Euer Hochfreyherrlichen Excellenz Er desfalls **schon communiciret** habe, und Hoch = Deroselben Hoherläuchte Meinung darüber erwarte, als hat die Freyherrlich = Gemmingische Vormundschaft dabier zu Denenelben das zuversichtliche Vertrauen, Hoch = Diefelbe werden so wohl, was die Vollmachten anbetrifft, als auch wegen des Schematis Genealogici, in so fern nach dem letzteren Lehen = Briefe, und seit Anno 1740. eine Veränderung in der Hochfreyherrlich = Gemmingischen Familie vorgegangen, alle bereits gnädigst versprochene Hülffe leisten. Ich rechne mir zu einem ausnehmenden Glücke, daß Ich als von der Freyherrlich = Gemmingischen Vormundschaft erkiesster Assistent, die ohnschätzbare Gelegenheit habe, zu Euer Hochfreyherrlichen Excellenz beharrlichen Gnade mich unterthänig zu empfehlen, und dabey gehorsamst zu concelliren, wie Ich mit vollkommener Devotion seye.

**Euer Hochfreyherrlichen Excellenz**

Unterthäniger Diener

**Johann Christoph Staub, Meinlicher  
Richter und Advocat.**

D

Num. 9.

Num. 9.

**Lebens-Requisition an des Herrn Landgrafen zu  
Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht, d. d.  
12. Martii 1745. von dem Ritter-Hauptmann,  
Reinhard von Gemmingen.**

**A**ls Höchstseliges Ableben Euer Hochfürstlichen Durchlaucht in  
GOTT ruhenden Herrn Vattern Hochfürstlichen Durchlaucht,  
und der Höchst-Deroselben dadurch angefallenen Regierungs-  
Folge, hätte es sich geziemet, daß in Ansehung des von dem Hoch-  
fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt, Inbaltts letztern Leben-Briefs  
zu Leben relevirenden Ein Drittheils des Dorffs Michensfeld, nebst  
dem Kirchen-Satz und Zehenden daselbst, von dem dermaligen Va-  
fallen und Possessore, Johann Christoph von Gemmingen zu Michen-  
feld proprio & Agnatorum nomine, der Belehnung halber allenthal-  
ben die Lebens-Schuldigkeit beobachtet werden solle.

Nachdem aber nur ersagter Vasall und Possessor durch seine be-  
kannte Gemüths-Beschaffenheit sich dergestaltten impeditirt befindet,  
daß nach selbstiger Anweisung der Hochfürstlichen Lebens-Signatur vom  
14ten Augusti nup. dem proximo Agnato & Successori in obbemeldtem  
Leben, folglich in dieser Qualität, Ausweis benkommenden Schematis  
Genealogici mir des Fränckischen Ritter-Orths Ortenwald Haupt-  
mann, Reinhard Freyherrn von Gemmingen, als zumahlen Seniori  
Familia, hierunter die Lebens-Gebührnüss so wohl in eigenem: als in  
Nahmen derer übrigen von Gemmingen Agnatorum und respectivè  
Successorum, zu besorgen obliegt:

Als gelanget an Euer zc. mein als Senioris Familia & proximi Con-  
Successoris unterthänigstes Bitten, Höchst-Dieselbe, Uns denen von  
Gemmingen Michensfeldischen Lebens-Agnaten und respectivè Succes-  
soribus, Eingangs vermeldten Dritten Theil des Dorffs Michensfeld,  
nebst dem Kirch-Satz und Zehenden daselbst, gegen Præstation ge-  
bräuchlicher Lebens-Gebühr, hinwieder zu verleyhen, des Endes zu  
Ablegung der Lebens-Pflicht, auch zu Beybringung derer Vollmäch-  
ten mir Zeit und Tag zu bestimmen, so fort gewöhnliche Leben-Brief  
ausfertigen: bis dahin aber einen gewöhnlichen Muth-Schein mit-  
theilen zu lassen, immittelst auch in Ansehung derer noch abgehenden  
sonstigen Lebens-Erfordernüßen anliegende Notanda N. 2. nach Be-  
schaffenheit der darin bemerkten Umstände vor sufficient anzunehmen  
gnädigst geruhen wollen.

Die anhaftende gnädigste Willfarth werden Wir mit unterthä-  
nigster Pflicht-Schuldigkeit zu erwidern ohnermangeln, der ich mit  
devotester Verehrung verharre

Euer zc.

Num. 10.

Num. 10.

**D**er Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graff zu Katzenlobogen, Dieß, Ziegenbavn, Nidda, Schaumburg, Zienburg und Bidingen, &c. &c. haben zwar Dero Adeltichen Vasallen des Königlich = Groß-Brittanischen und Ehr = Hannöberischen Regierungs = Assessoris von Gemmingen Erklärung in Ansehung des zu renovirenden Gemmingen = Michelfeldischen Lehens, und ob Derselbe als präsumtive nummehro nächster Agnatus und Lehens = Folger, statt des in üblen Gemüths = Umständen sich befindenden Johann Christoph von Gemmingen hierüber das Nörhige allenfalls per Substitutum beobachten und besorgen lassen wolle, vorlängsthin erfordern lassen:

Nachdem aber sothane Erklärung bis anhero nicht erfolget, inzwischen aber sich dessen Betreuer der Ritter = Hauptmann Reinhard von Gemmingen der Belehnung halber gemeldet, und zu sothanem Ende bereits verschiedene Erfordernisse durch seinen hierzu bestellten Mandatarium übergeben lassen, Ihme von Gemmingen aber gleichwohlen in diesem seinem Petico so schlechterdings nicht und um so weniger zu deferriren gewesen, als besage des letztern Lehen = Briefs de Anno 1694. derselbe so wenig als übrige Descendenten des ehemahligen Präsidenten von Gemmingen dem damahls ausgefertigten Lehen = Brief interirt, sondern die Lehen dem noch lebenden, und wegen seiner Gemüths = Beschaffenheit unter der Administration stehenden Possessor Feudi und Senori Familie vorhingedachtem Johann Christoph von Gemmingen, und deren Männliche Leibes = Lehens = Erben eing und allein conferirt worden:

So haben Höchstbefagte Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht ein solches Eingangs ermeldtem Regierungs = Assessor von Gemmingen zu intimiren; und dessen Erklärung so über ein als das andere nochmalen zu erfordern und einzuholen gnädigt befohlen.

Urkundlich des hierauf gedruckten Geheimen Insiegels. Darmstadt den 15ten Aprilis 1745.



L. L. Hoffmann, Lehen = Secretarius.

Num. 11.

Extract Schreibens d. d. Hannover den 12ten Junii 1745. von Herrn Ludwig Eberhard von Gemmingen an Herrn Ritter = Hauptmann Reinhard von Gemmingen.



**E**uer zc. wird annoch in geneigtem Andencken ruhen, was maßen Ich für einigen Monathen, eine Hessen-Darmstädtische Signatur wegen der Michelfeldischen in Hessen gelegenen Lehen zuzufinden die Ehre gehabt. Mit gestriger Post ist mir eine eben dergleichen und in präclaviven Terminis abgefaßtes Fürstlich-Darmstädtisches Schreiben zugekommen, mit dem Anfügen, daß obgleich Euer zc. sich bey dem Lehen-Hof dieser Lehen halber gemeldet, so könne dannoch die Belehnung nicht erfolgen, allermaßen im letzten Lehen-Brief de Anno 1694. so wohl von Euer als Herrn Vetteren Charle Louis-Branches, keine Meldung geschehen.

Es ist mir nun die wahre Beschaffenheit dieser Sache ganz und gar unbekant, inzwischen sehe zum Voraus, daß dieses Lehen, nach denen Heftischen Principiis, wohl ganz dürfte völlig verlohren gehen, wofern Ich mich nunmehr nicht in die Sache melirte, zumahlen da **Euer zc. alsdann auch die Frage: Ob dieselbe vielleicht in-juste vel juste seyn excludirt worden**, mit mehrerem Effect gegen den Lehen-Hof werden ausführen können.

Ich habe in dieser Absicht unterm heutigen Dato meinem Mandatario in Darmstadt die gehörige Vollmachten zugeschiedet, um dieser Lehen halben das Nöthige zu besorgen. Habe demselben aber expresse anbefohlen, daß Er alles desjenigen, was seit kurzen wegen dieses Lehen süngegangen, in dem Requisitions-Schreiben Meldung thue.

*Num. 12.*

**Extract Schreibens von Herrn Ludwig Eberhard von Gemmingen, d. d. Hannover den 11ten Julii 1745. an Herrn Ritter-Hauptmann, Reinhard von Gemmingen.**

**D**ie Umstände wegen der Hessen-Darmstädtischen Lehen-Sache sind mir ganz und gar unbekant, und würde Ich gewiß nichts darüber fürgenomimen haben, wofern der Lehen-Hof mich dazu nicht genothdränget, und Ich so zu sagen die Gefahr für Augen gesehen, daß solches Lehen für Unsere ganze Familie dürfte seyn verlohren gegangen. Das erste Schreiben, so Ich dieserhalb von dem Lehen-Hof erhalten, habe Ich allbereits schon gegen das Ende des abgewichenen Jahres an Euer zc. in Original übersandt; das letztere aber, so Ich ohngefehr für etlichen Monath erhalten, habe so gleich nach dessen Durchsicht, nach Darmstadt, um solches bey die Lehen-Akta zu registriren, remittirt, Ich habe aber mit heutiger Post dieserhalb an meine Mutter geschrieben, und zweiffle Ich also nicht, daß Euer zc. hiervon nächstens von Darmstadt aus Copiam überkommen werden.

*Num. 13.*

Num. 13.

**Durchlauchtigster Landgraf,  
Gnädigster Fürst und Herr!**

**N**achdem von Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Hohem Leben-  
Hof in Ansehung des zu renovirenden Gemming-Michelfeldt-  
schen Lehens zwey Signaturen vom 14ten Augusti 1744., und  
15ten Aprilis 1745. an mich erlassen, und darinnen meine unterthä-  
nigste Erklärung: Ob Ich als nächster Agnatus und Lehens-Folger im  
befagtem Lehen, statt des in üblen Gemüths-Umständen sich befin-  
denden Johann Christoph von Gemmingen hierunter das Nöthige be-  
obachten, und besorgen wolle, gnädigst erfordert, sodann dabey,  
sonderlich in der letzteren, die mir noch niemahlen bekannt gewesene  
Umstände, warum Ich in der Gemmingischen Familie als nächster  
Agnatus und Successor in hocce Feudo angesehen und gehalten werde,  
aus dem letzten Lehen-Brief de Anno 1694. offenbareet worden, ma-  
ßen Ich vorherho beständig geglaubet, mein Vetter der Ritter-Haupt-  
mann Reinhard von Gemmingen gehöre unter die Coinvestitos, und  
hätte vor allen das Vorrecht, in welcher Meinung demselben auch die  
an mich ergangene erstere Signatur, um hierunter das Nöthige zu ob-  
serviren überschicket, welcher ohne Zweifel daher Anlaß genommen,  
bey Euer Hochfürstlichen Durchlaucht der Belednung halber sich unter-  
thänigst zu melden, und verschiedene Erfordernüssen zu übergeben; So  
habe nicht nur auf befagte ex post erhaltene- sondern auch noch weiters  
ratione Successionis eingezogene gründliche Information und wiederhol-  
ten gnädigsten Befehl nicht den geringsten Anstand, zu dessen unterthä-  
nigsten Befolgung bey Euer Hochfürstlichen Durchlaucht, das von  
Höchst-Denenselben und Dero Hochfürstlichen Hause relevirende Gem-  
ming-Michelfeldtsche Lehen an Statt des wegen seiner Gemüths-Be-  
schaffenheit unter der Administration stehenden Johann Christoph von  
Gemmingen, qua proximus Agnatus & Successor, wie hiermit in tieff-  
ster Submission geschieht, zu muthen, auch mich zu allen alt herkömm-  
lichen Præstandis zu offeriren, mit der unterthänigsten Bitte, Euer  
Hochfürstlichen Durchlaucht geruhen gnädigst, mir nunmehr einen  
kurzen Termin ad renovandum Feudum anberaumen, so fort die wirt-  
liche Investitur vor sich gehen zu lassen: Ich beharre mit allergetreue-  
ster Devotion

**Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**

Darmstadt den  
4ten Januarii  
1746.

Untertänigst Treu-gehorfamster Vasall und Diener

**Ludwig Eberhard von Gemmingen, auf Horn-  
berg und Fränkisch-Crumbach.**

e

Num. 14.

Num. 14.

**W**On Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Casselnbogen, Diech, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jsenburg, und Büdingen, ic. thun kund vor Uns und Unsere Erben hiermit öffentlich bekennende, als auf erfolgtes Absterben des Weyland Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ernst Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Casselnbogen, Diech, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jsenburg, und Büdingen, ic. ic. Unsers in GOTT ruhenden Hochgeehrt- und Herzviegeliebten Herrn Vatters Gnaden Christ- Pöblicher Gedächtniß, der Königlich- Groß- Brittanisch- und Chur- Hannö- verische Regierunge- Affectör Ludwig Eberhard von Gemmingen auf Hornberg und Franckisch- Crumbach, Weyland Unsers gewesenem Geheimden Rathes, Ernst Ludwigs von Gemmingen Sohn, Uns vor sich, und Nahmens seines in üblen Gemüths- Umständen sich befindenden Bettern Johann Christoph von Gemmingen, als dermahigen Lebens- Possessoris unterthänigst ersüchet und gebetten, daß Wir Ihm und gedacht seinem Bruder Hans Weiprecht die nachfolgende Lebens- Stücke gnädigst wiederum zu verlehben gerüben wollten, nemlich einen Sechsten Theil des Dorffs Michelsfeld, mit Vogtsheyen, Wasser, Weyden, und anderen seinen Zugehörungen, inmassen etwan Hans von Gemmingen Seel. von Weyland denen Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Henrichen, und nachfolgenden, Herrn Wilhelmen, allen Land- Grafen zu Hessen, ic. Unsren Vorfahren Pöblicher und Seckliger Gedächtniß zu Mann- Leben gehabt, und empfanglich hergebracht haben, item noch einen Sechsten Theil, an selbigem Dorff Michelsfeld, inmassen Drendel von Gemmingen, (welcher berührtes Sechste Theil auch zu Leben gehabt,) solches von etwan Philipsen von Gemmingen an sich, laut eines Kauff- Briefs erkaufft, und von gedachten Herrn Unsren Vorfahren, Landgrafen zu Hessen, ic. empfanglich hergebracht hat, zusammt dem Kirchen- Sak- und Wideme zu Michelsfeld, desgleichen den großen und kleinen Zehenden, an Frucht, Wein, und anderen nichts ausgenommen, in der Dorff- Markt Michelsfeld, wie auch Zehen Morgen Acker, Dierzechen Viertel Wein, und Acht Malter Frucht, halb Korn und halb Haßern, allermaßen Weyland Weyerich von Gemmingen, Leonhard von Gemmingen Seel. Sohn, auf Absterben jezt bemeldtes seines Vatters respectivè Bettern Sebastian von Gemmingen, Gebrüdere von Michelsfeld, solche Lebens- Stücke von Weyland Unsers Herrn Ur- Ur- Ur- Groß- Vatters Landgrafen Georgen zu Hessen Gnaden Gottseeliger Gedächtniß, und fürters von Unsers geliebten Herrn Ur- Ur- Groß- Vattern Landgraf Ludwigs Gnaden Hochseligen Andenkens zu rechten Mann- Leben von neuem getragen und verdienet, und in dem 1617ten Jahr durch seinen Todes- Fall Hochseligen ermeldtet Unsren Gnädigen Herrn Ur- Ur- Groß- Vattern sic erlediget, wiederum heimgefallen, und von Seiner Ur- Ur- Groß- Väterlichen Gnaden, wie auch fürters von Unsers Herrn Ur- Groß- Vattern,

Land-

Landgrafen Georgens zu Hessen, 2c. Gnaden nunmehr Hochseelig-  
gen Gedächtniß, Weyland Reinhard von Gemmingen, so dann folg-  
ends Hans Reinhard Weiprecht und Eberhard, Weyland Philipsen  
von Gemmingen nachgelassener Sohn, nunmehr Seel., wie auch von  
Unsern Hochgeehrten Herrn Groß-Vattern, und Dero in der Regie-  
rung Ihro gefolgten ältesten Sohn, Weyland Herrn Landgrafen Lu-  
dwigen des Nahmens den Sechsten und Siebenten zu Hessen, 2c. allen  
Hochmildesten Andenkens, abernachts sie Hans Reinhard, Weip-  
recht und Eberhard von Gemmingen ersigemeldt, so dann letztlich  
in Vormundschafts Nahmen, von gedacht Unseres in GOTTE ru-  
henden Herrn Vatters wegen, von Unserer Frau Groß-Mutter Gna-  
den obseelig, erwelter Hans Reinhard und Weiprecht von Gem-  
mingen, Weyland Reinhard's Seel. Sohn, und endlich in Anno 1694.  
Johann Christoph und Weiprecht von Gemmingen auf Hornberg von  
neuem wieder empfangen, und getragen haben, daß Wir demnach be-  
sagten Johann Christoph von Gemmingen, Weyland Hans Rein-  
hard's von Gemmingen nachgelassenem Sohn, wie auch Ludwig Eber-  
hard und Hans Weiprecht, Gebrüdere von Gemmingen auf Horn-  
berg, Weyland Ernst Ludwigs Seel. Söhne, für Sie selbst, und  
ihre Leibes-Erben auf vorgelegte Rechtliche Vollmacht zu  
rechtem Mann-Lehen und gleichem Rechten wiederum geliehen haben,  
seyhen auch hiermit Ihnen und in Krafft dieses Brie,ß alle und jede ob-  
gesetzte Stücke, als ob sie in specie allhier wiederholt und ausgedruckt  
stünden, und Weyland Weyrich von Gemmingen selbige mit einander  
in seinem Gebrauch, Nuß und Possession vel quasi gehabt, und durch  
sein Absierben, Weyland Unserem Gnädigen Herrn Ur-Ur-Groß-  
Vattern obHochseeligen vermeldt allerdings erlediget wieder an- und zu-  
gefallen seynd, auch zum Dritten Theil an allen anderen seinem eigen-  
thümlichen Nachlaß an Häusern, Höfen, Aeckern, Wiesen, Wein-  
Gärten, Wäldern, und liegenden Gründen, nichts ausgeschloffen,  
von obgedachtes Weyrichs von Gemmingen Seel. Allodial-Erben in  
einem Pausch-Kauff, laut darüber besagender Notel, ferner dazu ge-  
bracht worden ist, mit Obrigkeit, Herrlichkeit, Gewaltsame, setzen,  
entsetzen, Gebotten und Verbotten, dergestalt, daß Sie ihre Männ-  
liche Leibes-Erben sämtlich vorbelegte Lehen-Sittiche nun  
hinfuro und inskünfftige, wie Lebens-Recht, Brauch und Gewohn-  
heit ist, nutzen, niesen, und in guten wesentlichen Bau erhalten, auch  
der Religion halber zu Michelsfeld keine Aenderung vornehmen, sondern  
die Unterthanen bey der in Anno 1530. der damals Ihro Römisch-  
Kayserlichen Majestät zu Augspurg übergebenen ohngeänderten Con-  
fession bleiben lassen sollen.

Darum sollen nun obgedachte von Gemmingen und ihre allerseits  
Leibes-Erben, Unsere, und nach Unserem Tod, (welcher in  
den Händen GOTTes sehet,) Unser's ältesten Sohns und Erb-Prinzen,  
und desselben Mann-Leibes-Erben, und in deren Ermange-  
lung, Unser's zweyten Sohnes, und deren Mann-Leibes-Erben-  
Erben, oder da deren keine, oder sonst von Uns posterirnde Fürst-  
lichen Mann-Leibes-Erben vorhanden wären, alsdann von  
Weyland Unser's freundlichen lieben Onclen Herrn Philipsen, Landgra-  
fen

fen zu Hessen Söhnen, und deren Mann-Leibes-Lebens-Erben, oder in Mangel derenelben, und auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes von Beyland Unsern in GOTZ ruhenden gnädigen geliebten Herrn Ur-Ur-Groß-Vätern Herrn Landgraf Ludwigen Hochlöblich-Christ-milden Andenckens herrührend, und von den ältisten Unserer freundlichen lieben Bettern Darmstädtischer Linie Herrn Friederichs, Landgrafen zu Hessen Christ-milden Andenckens hinterlassenen Männlichen Leibes-Lebens-Erben, Fürsten zu Hessen, als nach dem Recht der ersten Geburt, und Besag und Inhalt deren zwischen Hochselig erueldetem Unserem gnädigen Herrn Ur-Ur-Groß-Vätern, Herrn Landgraf Ludwigen, und Seiner Ur-Ur-Groß-Väterlichen Gnaden geliebten Gebrüdern aufgerichteter Brüderlicher Vergleichung und Erb-Statuten, und von Römischen Kaysern darauf erfolgten Confirmationen, und auf den Fall, diese Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Linie ohne Hinterlassung Männlicher Erben gänzlich und allerdings erlöschen, und mit Tode abgeben, und keiner übrig bleiben noch vorhanden seyn sollte, alsdenn von Unsern freundlichen lieben Bettern denen Fürsten zu Hessen, Casselischer Linie jederzeit des Ältesten, und des Ältesten Mann-Leibes-Lebens-Erben, und auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes derer Fürsten zu Hessen, derer Chur- und Fürsten zu Sachsen, vermög deren zwischen denen Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, von undenklichen Jahren hergebrachten, und in Zeiten erneuerten, und von Römischen Kaysern confirmirten und bestätigten Erb-Verbrüderung, Mann und verbindlich seyn, mit Eiden, Hulden, Treuen, und Diensten, als getreue Mann ihren Herrn schuldig und pflichtig seynd zu thun, wenn, wo, und wie oft das Noth seyn, und sich von Mann- und Lebens-Recht wegen gebührend wird, inmassen Uns obberührte Johann Christoph, Ludwig Eberhard und Hans Weiprecht von Gemmingen durch ihren Bevollmächtigten gelobt, und geschworen, auch einen Revers-Brief übergeben haben, darneben ist Ihnen, denen von Gemmingen vor sich, wie auch Deroselben allerseits Leibes-Lebens-Erben gnädigst bewilliget, und zugesaget, das in eventum, da diese nach dem Willen Gottes nicht mehr im Leben übrig seyn, und vorgedachte Lehen-Stücke Uns oder Unseren Erben und nachkommenden Fürsten zu Hessen, &c. wieder erlediget, heimfallen würden, Deroselben nächsten Leibes-Erben, der Dritte Theil des Kauff-Geldes von Wenerich von Gemmingen Seel. Allodial-Erben, all sein zu Michelsfeld begriffene Eigenthum erkaufft, und zu Unserem Eigenthum und ihren Leben geschlagen worden, vor Abtretung und Uebergab, solches Eigenthums erlegt, und abgestattet werden solle.

Zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürstliches Secret-Insigel hieran hangen lassen. So geschehen zu Darmstadt am 2ten Februarii 1746.

(L. S.)  
(appensi.)

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

K. von Schwarzennau.

Hoffmann.

Das

**D**as vorstehende Abschrift Lehen = Briefs nach bescheneher fleißigen Collationirung mit dem auf Pergament geschriebenen wahren Original, wovon die Abschrift selbst genommnen habe, durchaus gleichlautend, und von Worten zu Worten übereinstimmend, auch an Doher Unterschrift und abhangenden Fürstlichen Secret - Insiegel richtig, und ohnverlezt befunden worden, ein solches wird hierdurch Krafft eigenhändigen Fertigung, und bingedruckten Notariats - Signers attestando beurkundet. Darmstadt den 12ten Aprilis 1746.



Johann Andreas Menzzer,  
 Autoritat. Imper. Notar.  
 Publ. juratus ad hoc legitime  
 requisitus.

*Num. 15.*

**D**er Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Castellnbogen, Dieh, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Jfenburg, und Büdingen, zc. haben sich unterthänigst referiren lassen, welchergestaltten der Ritter = Hauptmann Reinhard von Gemmingen zu Heilbrunn vor sich und Nahmens seiner von Weyland Uriel und Reinhard von Gemmingen posterirenden Lehen = Agnaten, um Ertheilung der Coinvestitur über das von Höchst = Deroselben und Dero Fürstlichen Haufs relevirende Gemming = Michelfeldische Lehen geziemend angefochtet, und was Derselbe wegen des in Anno 1694. an Seiten gedachten Uriel und Reinhard von Gemmingen vorgegangenen Lehen = Fehlet, zu ihrer von Gemmingen Exculpation und Entschuldigung unterthänigst vorgestellt hat. Nachdem aber dasjenige, so gedachter von Gemmingen in ordine ad reobtinendam Coinvestituram anführet, zum Theil so wenig beschienen, als das Contrarium vielmehr ex Actis zu erschen ist, und dabero Höchstbesagte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht von der dessen Vatter Reinhard von Gemmingen und Conforten in Anno 1694. gegebenen, und durch dieser ihrer eigenen Schuld sich zugezogenen Exclutiva so schlechterdings in præjudicium Dero Lehen = Hofes abzugeben nicht gemeinet sind; So wird Eingangs erwöhntem Ritter = Hauptmann von Gemmingen und dessen Lehen = Agnatis ein solches hiermit pro Resolutione angefohret, und haben Dieselbe, falls sie hierunter, und bey selbiger hergebrachten *Observanz* von selbst zu acquiesciren nicht gedencken, Ihr vermeintlich zu prætendiren habendes Jus Coinvestituræ gegen die allhiefige beede von Gemmingische Gebrüder, als *actualiter Coinvestitos*, und den Fürstlichen Fiscal rechtlicher Ordnung nach auszuführen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Geheimen Inse-gels. Darmstadt den 19ten Februarii 1746.

(L. S.)

f

*Num. 16.*

Num. 16.

**Extract - Schreibens der Frau Präſidentin von  
Gemmingen an Herrn Hans Weiprecht von Gemmingen,  
gen, d. d. 30. Maji 1746.**

**D**er Ritter - Hauptmann hat durch ein Memorial gebetten, daß man Ihn wieder zu der Michelfeldischen Lehen helfen sollte, Er hat verschiedene gute Freunde hier, welche sich viele Mühe geben, und könten Wir gar leicht um dieses kommen, so wären alle angewandte Kosten umsonsten angewandt zc.

Num. 17.

**Friederich, König zc. zc.**

**U**nser zc. zc. Euer Liebden wird vermuthlich nicht unbekant seyn, daß die von Gemmingen gewisse Familien - Lehen in dasigen Lande, und zwar zu Michelfeld besizen; Bey diesem Lehen interessiret auch der in Unseren Diensten stehende Major von Gemmingen. Es werden aber Demselben von dem Lehen - Hof allerhand Schwürigkeiten wegen der Mit - Belehnschaft gemacht, wannhero Er bey Uns Vorstellung gethan, und allerunterhängst gebetten, Wir wollten Uns bey Euer Liebden seiner hierunter anzunehmen geruhen, zum Beweis seiner Gerechtsame hat gedachter Major die in Abschrift anliegende Facti Speciem, nebst einem Stamm - Baum übergeben, worauf Wir Uns mit Euer Liebden Erlaubniß beziehen. Weiln nun daraus mit mehrerem erhellet, daß des Supplicanten Suchen gegründet ist, und daß Ihn die Mit - Belehnschaft von Rechts wegen gebühre. So haben Wir nicht ansehen mögen, Euer Liebden hierdurch zu ersuchen, die Ordre ergeben zu lassen, damit Demselben alle rechtliche Assistentz geleistet werden, und der Lehen - Hof Ihn ferner keine Schwürigkeit machen möge, noch Ihn von der Mit - Belehnschaft an die Gemming - Michelfeldische Lehen ausschließen dürffe.

Euer Liebden werden Uns hierunter eine besondere Gefälligkeit erweisen, welche Wir bey allen Vorfällen zu widern nicht erlangen, auch sonst Derselben zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets gefisshen verbleiben werden.

Gegeben Berlin den 27ten Augusti 1748.

**Friederich.**

An des Landgrafen von  
Hessen - Darmstadt  
Durchlaucht.

Num. 18.

Num. 18.

**Friederich, König in Preußen.**

**U**ntere 2c. 2c. Euer Liebden werden sich nicht entgegen seyn lassen, wenn Wir Denenselben das bekannte Anliegen Unsers Majors von Gemmingen hiermit auf das angelegentlichste recommendiren, und Denenselben hierdurch zu vernehmen geben, wasgestalt jetzige dachter Major bey Uns immediate eingekommen, und allerunterthänigst vorgestellet, wie nunmehr die schwächliche Umstände des jetzigen Besitzers derer Gemming-Michelsfeldischen Lehen so beschaffen, daß man sich deren Apertur gewiß vermutet. Da Wir nun bereits unterm 24ten Augusti 1748. an Euer Liebden dieserhalb ein Vorschreiben ergehen lassen, und Denenselben auch zugleich die Uns von bemeldtem Major eingereichte Speciem Facti, nebst dessen Stamm- Baum, aus welchen Dieselben sein gegründetes Recht als nächster Lehens- Folger mit mehreren werden ersehen haben, zugesandt. So werden Euer Liebden Uns erlauben, daß Wir Uns darauf beziehen, und Dieselbe hiermit wiederholend ersuchen, die kräftigste Ordre nunmehr ergehen zu lassen, damit Demselben die erforderliche Sicherheit wegen künftiger Lehens- Folge ertheilet, und Ihm desfalls keine Schwierigkeiten gemacht werden. Wir werden Euer Liebden für solche Gefälligkeit besonders obligirt seyn, und bey allen Vorfällen hinwiederum in der That zeigen, daß Wir Deroselben zu Erweisung 2c. Geben Berlin den 18ten Februarii 1750.

An des Landgrafen von  
Sessen = Darmstadt  
Durchlaucht.

Num. 19.

**Allergnädigstes Königlich - Preussisches Commis-  
sorium, d. d. 29. Octobris 1750.**

**W**es der Major Eberhard von Gemmingen unterm 24ten Octobris 1750. Ihro Königl. Majestät um ein fernerverweites Intercessions- Schreiben allerunterthänigst gebetten: Daß die Anno 1746. denen beyden Gebrüdern von Gemmingen-Grumbach ertheilte Belehnung aufgehoben, und diese, im Fall Sie dabey zu ruhen nicht vermernten, zur Verfolgung des Wegs Rechens angewiesen werden möchten; So haben Ihro Königl. Majestät von Preußen zuvörderst folgenden Befehl ergehen lassen.

f 2

Nachdem



Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen Unser Aller-  
gnädigster Herr in Gnaden resolviret, daß des Majors von Gemmingen  
Wiedischen Regiments Angelegenheit betreffend, die von Ihm gesuchte  
Mit-Belehnung auf Michelsfeld, wovon man Ihn im Hessen-  
Darmstädtischen auszuschließen suchet, ordentlich examiniret und un-  
tersuchet werden solle, ob desselben Suchen so beschaffen, daß Seiner  
Königlichen Majestät sich mit Nachdruck der Sache annehmen mögen:  
Als befehlen Sie Dero Cammer-Gerichts-Räthen Homfeld und Em-  
minghausen hierdurch in Gnaden sich dieser Commission zu unterziehen,  
über sämmtlich hierbeygehende Acta Pflicht-mäßig zu berichten, und  
hiernächst Ihr Gutachten, ob des Supplicanten Suchen gegründet ab-  
zustatten. Signatum Berlin den 29ten Octobris 1750.

An die Cammer-Gerichts-  
Räthe Emminghausen  
und Homfeld.

Num. 20.

ExtraAct an Ihre Königliche Majestät in Preuss-  
sen abgestatteter Relation.

Diese beyde Herren Cammer-Gerichts-Räthe haben Ihr Gut-  
achten dahin geschlossen:

Daß des Supplicanten Gesuch pro obtinenda renovatione simul-  
tanea Investitura in dem Gut Michelsfeld allerdings gegründet seye,  
und Euer Königlichen Majestät sich dessen mit gutem Recht bey des  
Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchlaucht annehmen könn-  
en &c. &c. Berlin den 28ten Aprilis 1751.

Emminghausen. Homfeld.

Ihre Königliche Majestät haben also das dritte Vor-  
schreiben allergrnädigst verwilliget.

Num. 21.

Friederich, König &c. &c.

**W**Ir können nicht anders, als mit besonderer Danknehmungkeit  
erkennen dasjenige Antwort-Schreiben, so Euer Liebden  
wegen des Majors von Gemmingen Unsers Wiedischen Regi-  
ments unterm 24ten Martii vorigen Jahres anhero gelangen zu lassen  
beliebet, und worinnen Diefelbe sich dahin zu erklären geruhet, die  
Verfü

Befügung ergehen zu lassen, daß zwischen denen Interessenten ein gültlich Accomodement versucht, in dessen Entscheidung aber unpartheyische Justiz administrivet werden solle.

Da nun hierauf der Major von Gemmingen unterm 24ten Octobris 1750. anderweitige allerunterthänigste Vorstellung eingereicht, wie Beilage besaget, Wir auch zuvörderst über die vorhin übergebene und an Euer Liebden unterm 22ten Augusti 1748. communicirte Speciem Facti, und jetziges Ansuchen, Zweyer Rätthe Rechtliches Gutachten erfordert, ob des Supplicanten Suchen so beschaffen, daß Wir dessen intercedendo noch ferner Uns anzunehmen Ursach haben möchten, welches billig befunden worden.

Als können Wir nicht umhin, Euer Liebden hierdurch angelegentlich zu ersuchen, des Supplicanten Suchen durch Dero Rätthe Pflicht-mäßig untersuchen, und die Güte tentiren zu lassen, damit dem Supplicanten ohne weitläufftigen Proceß geholfen werde.

Wir werden bey allen Vorfällenheiten diese Willfährung zu erkennen bedacht seyn, und Deroselben zu Erweisung etc. stets gestiffen verbleiben. Geben Berlin den 6ten Maji 1751.

Friederich.

An des Landgrafen von  
Hessen - Darmstadt  
Durchlaucht.

Num. 22.

Friederich, König etc. etc.

Es hat bey Uns der unter Unserm Wiedischen Regimente stehende Major von Gemmingen allerunterthänigst vorgestellet, daß die in Euer Liebden Landen belegene Gemming - Michelsfeldsche Lehen nunmehr durch das am 10ten Novembris des abgewichenen Jahres erfolgte Absterben des letzteren Besizers, des gewissen Reichs - Hof - Raths Johann Christoph von Gemmingen, apert geworden und zum würcklichen Fall gediehen; Nun werden Euer Liebden Sich zurück zu erinnern belieben, daß Wir bereits verschiedentlich noch bey Lebzeiten gedachten letzteren Besizers, vor gedachten Major dahin intercediret haben, daß Ihn und seinen übrigen Agnaten wegen der Mit - Belehnschaft und künfftiger Succession in diese Lehen um so weniger Schwierigkeit gemacht werden möchte, da denen angeführten Umständen nach der Supplicant, und dessen Agnaten als würckliche Lebens - Folger an diese Lehen ein gegründeteres Recht zu haben scheinen, welches Uns denn veranlasset, um so zuversichtlicher nunmehr bey Euer Liebden vor Ihn dahin zu intercediren, daß Er, nebst denen übrigen

gen Agnaten zur Succession in sothane anjeto würcklich eröffnete Gem-  
nung = Michelfeldische Lehen admittiret , und in deren ruhigen Besiz  
sonder Gestattung eines kostbaren und langwierigen Processus gesetzt ,  
auch dabey geschützet werden möge.

Wir haben also mittelst Beziehung auf Unsere an Dieselben in  
dieser Sache bereits vorhin ergangene Vorschreiben , Euer Liebden hiez-  
durch nochmahls dieses Unsers vorgedachten Majors Angelegenheit  
bestens zu recommendiren nicht anstehen mögen , und lässet Uns Euer  
Liebden Liebe zur Gerechtigkeit nicht zweiffeln , Dieselben werden nun-  
mehr Dero Befehle dahin ergehen zu lassen belieben , dasz der Suppli-  
cant mit seinen Agnaten zur Succession in diese eröffnete Lehen admitti-  
ret , und sonder Weitläufftigkeit in den ruhigen Besiz derselben mit  
Verschonung eines etwanigen ruineusen Processus gesetzt werden mögen.  
Wir werden solches als ein abermahliges Zeichen Euer Liebden besonde-  
ren Willfährigkeit gegen Uns selbst ansehen , und Deroselben wie sonst  
zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit und geflissen ver-  
bleiben.

Gegeben Berlin den 14ten Januarii 1753.

Euer Liebden 2c. 2c.

Friederich.

An des Landgrafen von  
Hessen = Darmstadt  
Durchlaucht.

Num. 23.

Serenissimus Elector.

**S**Pro Churwärlischen Durchlaucht ist in Betreff der strittigen Grän-  
zen des Chur = Pfälzischen Lehens zu Michelfeld über der Sa-  
chen Bewandniß umständlich gehorsamt referiret worden , in-  
maßen nun Höchst = Dieselbe jenes Mittel , welches Dero mit der Le-  
hen = Cammer gänzlich einverständene Chur = Pfälzische Regierung  
durch unterthänigsten Bericht vom 30ten Septembris nächsthin zur  
Auskunft ohnmaßgeblich vorgeschlagen hat , aus dabey vorgelegten  
Gründen dergestaltten hiermit gnädigst genehmigen , dasz auf vorgän-  
zig von Hessen = Darmstadt thuende Anerkennung diesseitiger Absteinerung  
schriftliche Renunciacion aller Ansprüche , dann auch Bekännniß der  
Untertanen Frohnschuldigkeit zum Chur = Pfälzischen Lehen , fort auf  
ordentliche Renovation des in 148. Morgen Zwey Viertel und einer hal-  
ben Ruthe Aecker , auch Neun und Ein Viertel Morgen Wiesen bestehen-  
den Frey = Hofes , davon Chur = Pfalz die wahre Helffte gebühret , fer-  
ners auf verschaffenden Beytritt des Hohenlohischen Lehen = Hofes , oder  
auf

auf Darmstädtische Uebernahm seiner Befriedigung, **weniger nicht auf Rückziehung deren dem *Vasallo* und seinen Angehörigen zu dringlichen Ansinnungen, fort endlich auf Zusicherung schleuniger *Justitz* Administration in seiner über die Darmstädtische Lebens Folge erhobenen Klage**, alsdann hilfe omnibus praviis das Darmstädtischer Seits verlangt werdende Langhaus, und der Strich Gartens bis zum Ende der Mauer von dem äußersten Eck hinauf ziehend, dergestalt einzuräumen seye, daß jedoch die Garten-Mauer auf anderseitige Kosten gestellet, und desgleichen eine andere vor dem nur Fünffzehen Schube von der Burg entfernten Langhaus in eine Distanz von Vier bis Fünff Schube also aufgestellet, damit nicht von solchem Haus in die Ebur: Pfälzische Burg und Vorhof gesehen, weder dorten ein Gebäu angeleget werde.

Als hat ersagte Regierung diese Declaration nur dießmahl mündlich dem Hessen-Darmstädtischen Abgeordneten mit der Anmerkung zu äußeren, daß alles obiges bloß aus Freund-Nachbarlicher Willfährigkeit ohne Geständnuß eines mindest befugten Anspruchs beschehe, und anvor die schriftliche Renunciacion in klarer deutlicher unbeschränkter Form abzugeben seye, benebst solcher zur gehorsamster Nachachtung antwortlich hierdurch bedeutender gnädigsten Entschliesung empfanget mehrgemeldte Regierung so dann die zur Lebens-Registratur obrüct erbetene Bevilagen zwar als viel die beyde Pro- und Gegen-Pro Memoria sammt Rißen betrifft, in Originalibus, von dem Darmstädtischen Schreiben aber nur Copiam unter der gnädigsten Weisung hierbey, daß hinkünftig von dersley Verordnungen beschließenden Original-Schreiben die zur dortigen Registratur benöthigte Transsumea bey der Regierungs-Cansley bewürcket werden sollen.

Mannheim den 11ten Octobris 1758.

**L. E. Churfürst.**

Vt. Freyherr von Wachtendonck.

*Ad Mandatum*

Stengel.

Num. 24.

Veneris 15. Decembris 1752.

**W**On Gemmingen-Michelsfeld contra die Gemeinde zu Michelsfeld Commissionis, puncto Administrationis Bonorum, nunc dessen Verlassenschaft betreffend, sive die Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts in Reichgan, sub dato 5. & präsentato 14. Decembris a. c. erstattet per de Fernau allerunterthänigsten-Commissions-Bericht ad Rescriptum Cæsareum de 9. Martii a. p. bittet um allergnädigsten

ten Kayserlichen Verhaltungs- Befehl sammt Beyslagen sub Num. 1. bis 19. inclusive, & Subadjuncto sub Num. 1. bis 12. inclusive.

1md.) Ponatur dieser Bericht ad Acta, so viel nur die darinn

2dd.) Angeführte Possessions-nehmung nomine Casareo auch die Verordnungen an den Hof von Eisenhardt betrifft, lassen es Kayserliche Majestät allerdings dabei bewenden, und solle die Rittertschaft den weiteren- immittels geschenehen Commissions- Auftrag wegen derer sich angehenden Allodial- Erbes- Interessenten, so viel die Güther in dem Reich belanget, befolgen.

3id.) Cum notificatione hujus rescribatur ex officio dem Herrn Landgrafen zu Hessen- Darmstadt: Es werde dem Herrn Landgrafen Zweifels ohne bekannt seyn, was bey der von denen von Gemmingen- Grumbachischer Linie zu Michelsfeld ergriffnen Possession des Hessischen Lehens- Antheils vorgegangen seye, und was gestallen sich des Herrn Landgrafen Vogt Hallwachs in einem den 24ten Novembris a. c. an die Kayserliche Commission Orts Creichgau abgelassenen Schreiben so wohl sonstiger ohnzwecklicher Ausdrückungen bedienet, als auch die rechtmäßig erkannet: so lange Jahr gedauerte: und mit denen Lehen- Herrlichen Rechten gar keine Connexion habende Administration derer Früchten neuerlich, als nicht rechtsbeständig anzugeben sich erkühnet, der von Gemmingen- Grumbach auch sich statt eines Patronat in einem Ort, wo der Kayserliche Blut- Bann mit verschiedener anderer Herren Rechten gleichmäßig in Betrachtung zu ziehen seye, eine Superioritatem Ecclesiasticam privatoram anmaßen wollen.

**Kayserliche Majestät als Supremus Judex & imprimis separationis Feudi** ab Allodio und aller dahin gehörigen Strittigkeiten, wollen demnach den Herrn Landgrafen in Gnaden erinnern, die aus besondern hierbey obwaltenden Ursachen an Ihn gewiesene Feudal- Sache weder durch den von Gemmingen, noch den Vogt Hallwachs zu Kränkung allerhöchster Rechten mißbrauchen zu lassen, vielmehr Ihnen allen bey der Sache bisher vorgekommenen ungeziemenden Vorgang zu untersagen, ferner aber dahin zu sehen, daß in Sachen Derer gehörigen Cognition nicht vorgegriffen werde, insonderheit aber alle That- Handlungen vermeiden bleiben, da Allerhöchst- Dieselbe auf behörige Anzeige alles in billige Ordnung zu setzen, von selbstien geneigt fern, haecque omnia notificentur Commissioni Casareae per Rescriptum zum gehörigen Gebrauch und Nachachtung, & includatur eidem simul das an den Herrn Landgrafen gerichtete Rescript zur Intimation.

Johann Georg Reiser.

Num. 25.

## Num. 25.

**W**ir von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cagenelabogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ffenburg, und Bidingen, ꝛ. Der Römisch-Kayserlichen = auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät besteller General-Feld-Marschall, und Obrister über ein Regiment Dragoner, ꝛ. haben Uns, in Sachen derer von Gemmingen = Terschlinger Linie Imploranten, entgegen die von Gemmingen = Hornberg und Fränckisch-Grumbacher Linie Imploraten, das Hessische Lehen zu Michelsfeld betreffend, des mehreren geziemend referiret lassen, was gestallten bey Uns, letztere, wegen der auf die von ersten übergebene = und Ihnen Imploraten am 29ten Januarii a. pr. ad declarandum communicirte Præliminar-Anzeige: Cum Petito pro præstipendo Termino ad præstandum Solemnia, sodann weiters exhibirte Inhasiv-Bitte um Readmission ad Coinvestituram, unterm 16ten Novembris d. a. ergangenen Resolution, mit einem unterthänigsten Beschwernungs-Memorial eingekommen.

Nachdem Wir nun gnädigst resolviret haben, daß letztgemeldete Imploratische von Gemmingen Grumbachischer Linie bey Ihrer Possession zwar gelassen, und allein investiret werden, diese Investitur aber ersten den Imploranten zu keinem Præjudich und Nachtheil pro demselben Recht, was Ihnen hiernächst in Processu durch Urtheil und Recht zuerkannt werden wird, gereichen solle; So wird beyden Theilen ein solches zur Nachricht hiermit angefüget, und ist sich darnach zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Inseignels. So geschehen Darmstadt den 1sten Augusti 1755.

Ludwig.

Von Wieger.



## Num. 26.

**D**em Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Cagenelabogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ffenburg, und Bidingen, ꝛ. Der Römisch-Kayserlichen = auch zu Hungarn und Böhheim Königlichen Majestät bestelltem General-Feld-Marschall, und Obristen über ein Regiment Dragoner, ꝛ. ist geziemend referiret worden, was der Chur-Braunschweig-Lüneburgische Ober-Appellations-Vice-Präsident von Gemmingen Terschlinger Linie, proprio, Fratris & reliquorum Consortium nomine, puncto Readmissionis ad

h

Cogn-

Coinvestituram in dem Lehen zu Michelsfeld abermahlen vorgestellt und gebetten habe.

Ob nun wohlten Höchstgedacht Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Dero dießfalls beschenehen mehrmahltigen gnädigsten Aeußerungen nach, ersagten von Gemmingen: Tresschlinger Linie, die Ihren Vorfahren ob neglectam Investituram simultaneam imputirte Lebens: Versäumnniß als Lebens: Herr zwar gnädigst condoniret, und daher Dero Fiscal exciciren und durch Denselben gegen selbige den Felonie - Proceß mitztreiben zu lassen, keines weges genehuet sind.

Nachdeme aber Höchst: Dieselbe denen allschon bey Zwey Lebens: Fällen alleine, und cum exclusione jener Linie investirt worden von Gemmingen: Grumbacher Linie zu keinem Beschwern den Anlaß zu geben, und keinem Theil zu viel oder zu wenig zu thun, sondern beide liegirende Theile Dero Gnade genießen und daher es bey Dero gnädigsten Entschliessung vom 1sten Augusti a. c. dahin lediglich bewenden zu lassen, abermahlen gnädigst resolviret haben, daß die von Gemmingen: Grumbacher Linie bey Ihrer Possession gelassen, und Sie dermahlen alleine investirt werden, diese Investitur hingegen denen von Gemmingen: Tresschlinger Linie zu keinem Präjudic und Nachtheil an demjenigen Recht, was Ihnen hiernächst in Proceßu durch Urtheil zu Recht erkannt werden wird, gereichen solle; So ist erwehntem Vice-Präsidenten von Gemmingen, und denen übrigen Interessenten Tresschlinger Linie solches nochmahlen Resolutionis loco hierdurch anzufügen gnädigst befohlen worden.

Urkundlich des hierauf gedruckten Fürstlichen Geheimen In-

Darmstadt den 30ten Septembris 1755.

(LS)

v. Wieger.

Num. 27.

**Durchlauchtigster Landgraf,**

**Gnädigster Fürst und Herr!**

**E**uer Hochfürstlichen Durchlaucht wollen ab der hierbey gelegten Klage des mehreren gnädigst zu erschen geruben, was gestallten Unser Vetter Eberhard Ludwig und Hans Weiprecht von Gemmingen zu Fränckisch: Grumbach sich unterfangen, ohne einigen Ansehen Rechts nach Absterben Johann Christophs von Gemmingen, sich eines Erb: Rechts und Besizes an dessen erlassenes Caßeneinbögisches Lehen zu Michelsfeld anzumassen.

Bann

Wann nun zu Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Gnade und Gerechtigkeits-Liebe Wir das unterthänigste Vertrauen haben, daß Höchst-Dieselbe nicht billigen werden, daß Uns dieses von Unserem Ur-Groß-Vatter theuer erworbenes und erkaufftes Leben länger vor-enthalten werde; So ersuchen Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Wir unterthänigst ein Leben und Mann-Gericht anzuzuordnen, und Uns untadelhaffte Justiz angedeyhen zu lassen.

Desuper sub Clausula solita humillimè implorando &c.

**Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**

Unterthänigste Treu- & gehorsamste  
Eberhard und Ludwig, Gebrüdere  
von Gemmingen.

In

**Ihro Hochfürstliche Durchlaucht**

unterthänigste Bitte, mit Beylagen

sub Sign. O.

In Sachen

Des Kayserlichen General-Feld-Marschall, Lieu-  
tenants und Commendants zu Luxemburg, Eberhards  
Freyherrn von Gemmingen zu Treschklingen,

Wie auch

Des Königlich-Groß-Britannisch-Chur-Braun-  
schweig-Lüneburgischen Vice-Präsidenten des Ober- & Ap-  
pellations-Gerichts zu Zelle, Ludwigs Freyherrn von  
Gemmingen zu Treschklingen Gebrüdere  
Imploranten,

Entgegen und wider

Den Königlich-Groß-Britannisch-Chur-Braun-  
schweig-Lüneburgischen Comitial-Gesandten Eber-  
hard Ludwig Freyherrn von Gemmingen zu  
Fränckisch-Grumbach,

h 2

und



und

Den Fürstlich : Hessen : Darmstädtischen Regie-  
rungs : Rath Hans Weiprecht Freyherrn von Gem-  
mingen zu Fränckisch : Grumbach gleichfalls  
Gebrüder.

In puncto

der Erb : folge in dem Catzeneln-  
bogischen Lehen zu Michelfeld,  
modd die Abhaltung eines  
Nann : Gerichts.

Num. 28.

zc. Ernst Ludwig zc.

z. **R**ieber Secreuer. Wir geben Euch hiernit gnädigt zu verneh-  
men, was maßen Unser Adlicher Vasall Christoph von Gem-  
mingen sich eine geraume Zeit hero, obgeachtet aller ergan-  
genen Inhibitorialien und Dehortatorien, gegen seine Lehenbare Hinter-  
lassen zu Michelfeld mit allerhand zum Ruin Unsers dafelbstigen Eigen-  
thums gereichenden Excessen dergestalt wider seine Lehens : Pflichte  
aufgeföhret hat, daß Wir nebst dem Grafen von Hohenlohe als Mit-  
Lehen : Herrn bewogen worden, sothane unverantwortliche Proceduren  
coram Judio Feudali nach Anleitung derer Lehen : Rechten untersuchen  
zu lassen; Nachdem dann nun Uns erstermeldter Graf von Hohenlohe  
so viel dessen Antheil an dem Dominio directo an obbesagtes Lehenbare  
Dorff Michelfeld anlanget, die Vollmacht dahin ertheilet, daß Wir  
die zu solchem Lehen : Gericht benötigte Richter aus Unsers alleinigen  
Vasallen benennen mögen, und Wir dann unter andern an Unserer Sei-  
ten Euch nebst Unsers Adlichen Vasallen Ulner von Dieburg, und an  
Seiten des oberwehnten von Gemmingen ex officio (weil Er auf viel-  
fältige geschene güt- und ernstliche Erinnerungen keine ernennen wol-  
len,) die nachbenannte Vasallen Rittmeistere Dynhausen zu Lintheim,  
und Besenburgen zu Paribus Curiae erkieset; So haben Wir es Euch  
zu dem Ende gnädigt nöthicken wollen, daß Ihr Euch auf den 1sten  
Februarii des lustehenden Jahres allhier bey Unsers Fürstlichen Lehen-  
hof zusammen einfindet, wegen Formir- und ferneren Procedirung so-  
thane Mann : Gerichts gehörige Unterredung pfleget, das Klag- Li-  
bell Euch von dem zu Ausführung dieser Sache constituirten Fiscali ex-  
hibiren laisset, und darauf weiter, wie die Lehen : Rechte erfordern,  
etque ad Conclusionem legaliter verfabret, auch darauf nach Befinden  
entweder selbst, Euch eines Urtheils vergleicht, oder die Acta pra-  
via

via Inroculacione ad Impartiales verschicket; Gesfallen Wir Euch quo-  
ad hanc Caußam & Processum, und weitere nicht Eurer Leben-Pflich-  
ten, womit Uns Ihr zugethan seyd, in Gnaden erlassen, und Wir  
seynd Euch 2c. Datum Darmstadt den 28ten Decembris 1709.

An

Den Adelichen Vasallen von Groschlag.

Item:

Mutat. mutand. an den Adelichen Vasallen

Ullner von Dieburg.

Item:

An Oynhausen, und Festenburg.

Num. 29.

2c. Ernst Ludwig 2c.

2c. **S**iehe Getreue! Wir geben Euch hierdurch gnädigt zu verneh-  
men, wasmaassen die von dem, wegen Unseres Adelichen  
Vasallen Christoph von Gemmingen zu Michelsfeld einige Zeit-  
hero wider seine Lebens-Pflicht verübter Excessen niedergelegten Judi-  
cio Feudali verhandelt und darauf in verschiedene unpartheische Ju-  
risten-Facultäten zu Ertheilung eines Rechts-Spruchs verschickt gewe-  
sene Acta nebst einem Urthel wieder angekommen; Nachdem Wir  
nun solches ohne Zeit-Verlust zu publiciren verlangen; So befehlen  
Wir hiermit gnädigt, daß Ihr Euch zu dem Ende Donnerstags den  
18ten Maji nächstkünftig obusehlbar anhero begeben, und ermelde-  
ten von Gemmingen, daß Er an dem gesetzten Termin ad videndum &  
audiendum publicari Sententiam gleichfalls allhier erscheine, Kraft  
Eures in dieser Sache obhabenden Leben-Richterlichen Amtes gewöhn-  
licher maassen bescheidet. Versehens Uns, und seynd Euch mit Gna-  
den wohl gewogen. Darmstadt den 26ten Aprilis 1713.

An

Die Pares Curiae in der Gemmingischen  
Sache, an den von Ullner zu Um-  
statt, von Groschlag zu Dieburg,  
von Schencken zu Schweinsburg,  
und von Schütz zu Wisbaden, an  
jeden separatim.

i

Num. 30.

Num. 30.

1c. Ernst Ludwig 1c.

**W**ester! Euch ist annoch guter maassen crimmerlich, als die vor einem. Eurer seit geraumen Jahren her begangenen vielfältigen Excessen halber, constituirten Judio Feudali in puncto Competentiae Fori verhandelte Acta an Zwey ausländische Juristen = Facultäten verschickt gewesen, wohin die darauf eingelangte Bescheide am 18ten Maji des verwichenen 1713ten Jahres ausgefallen seyen: Ob nun wohlten dagegen ein oder anderes Remedium Juris ergreifen zu lassen, Unser Seits Wir genugsame Ursache gehabt hätten; Nachdem aber bey Euren annoch vor wie nach continuirenden unverantwortlichen Bezügen, die Haupt = Sache dadurch nur desto länger wäre aufgehalten worden, und dannenhero Wir bey gedachten Bescheiden nicht minder acquiesciret, als auch Ihr dieselbe in rem judicatam vollkommen habt erwachsen lassen, einfolglich und gleichwie dann von der Gräflich = Hohenlobtischen Mit = Lehn = Herrschafft Euch fülge von denen dortigen Vasallis zu Mit = Besetzung eines ordentlichen Lehn = Gerichts inzwisichen werden seyn denominiret worden; Also in Conformität derer mehrbesagten Bescheiden Euch nunmehr ferner oblieget, daß Ihr hierzu auch Eurerseits von denen Unserigen Vasallis (als deren Euch schon ehemahls ein ganzer Catalogus zur Nachricht, wie die anliegende Abschrift zum Ueberflus mit mehrerem ausweist, communiciret worden) noch einige denominiret, und deren Benahmung anhero überschicket; So sehen Wir Euch zu dem Ende einen Terminum von Vier Wochen à die Instantionis anzurechnen, sub praesudicio hiermit dergestalt an, daß Ihr damit binnen demselben ohnfehlbar einkommen, oder gewärtig seyn müget, daß nach vergeblichem Abflus des Termins in Euren Ungehorsam nichts desto weniger verhänget werden solle, was sich denen Lehn = Rechten nach gebühret: Und wie Ihr Euch darnach allerdings zu achten habt; Also sind Wir Euch, wann Ihr schuldigste Partion leisten werdet, mit Gnaden 1c. Darmstadt den 17ten Julii 1715.

An

Beyliegend

Den Adelichen Vasallen  
Johann Christoph von  
Gemmingen zu

Eine Abschrift von der  
Specification derer dies  
seitigen Vasallen.

Nichelfeld.

Designa-

Designatio einiger Hochfürstlich, Hessen,  
Darmstädtischer Adelichen Vasallen.

Herr von Bobenhausen.	Herr von Holzhausen.
Herr von Bubenheim.	Herr von Rabenau.
Herr von Breitenstein.	Herr von Niedesel.
Herr von Dernbach.	Herr von Rogmann.
Herr von Festenburg.	Hr. Schenk von Schweins-
Herr von Frankenstein.	burg.
Herr von Göhler.	Herr von Schüg.
Herr von Günterod.	Herr von Seebach.
Herr von Hasfeld.	Herr von Stornдорff.
Herr Hund von Saulheim.	Herr Strupp von Geln-
Herr von Lehrbach.	hausen.
Herr von Mensingen.	Herr von Benningen.
Herr von Merlau.	Herr von Wintber.
Herr von Mischling.	Herr Wolff von Gudens-
Herr von Dynhausen.	berg.

Num. 31.

Durchlauchtigster Landgraf,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Uer Hochfürstlichen Durchlaucht wird annoch in unentfallenen In-  
dencken ruhen, welchergestaltten Wir in aussenbenabunter Sache  
um die gnädigste Niedersehung eines ordentlichen Mann-Gerichts  
unterthänigst nachgesücht haben. Euer Hochfürstliche Durchlaucht  
haben auch die Gnade gehabt, und von Dero nachgesüchten Fürstlichen  
Regierung ein Bedencken über dieses Unser Ansüchen zu erforschen geru-  
het. Es ist auch bereits mehr denn ein Jahr und Tag verflossen, daß  
dieser gnädigste Befehl erlassen worden; Und ob Wir auch gleich in-  
mitteltst geziemende Erinnerung gethan, so ist er doch bis dato ohnbe-  
folget geblieben. Es will also fast das Ansehen gewinnen, als ob  
Wir durch Verzügerrung der Justiz in dem Gesüch Unsers Rechts er-  
müdet werden sollten; Allein dieses lauffet eben dem preiswürdigsten  
Eifer Schmir-stracks entgegen, welchen Euer Hochfürstliche Durch-  
laucht in Ausübung der Gerechtigkeit zu bezeigen gewohnt sind. Wir  
machen Uns dabero die gewisse Hoffnung, daß Höchst-Dieselben dieses  
Uns

Uns zum größten Nachtheil gereichende Verfahren nicht nur missbilligen, sondern auch die ungesamnte Ersiatt- und Einwendung des so längst erfordereten Bedenckens auf das nachdrücklichste demandiren werden. Dieses sowohl als die Niedersetzung eines Lehen und Manns Gerichts ist Unserer unterthänigste Bitte, und Wir getröstet Uns deren gnädigsten Gewährung in dem submissen Respekt

**Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**

Exhib. den 25ten Octo

bris 1757

Unterthänigste

Gebürdere Ludwig und Eberhard  
von Gemmingen Terschlinger  
Linie.

**Ihro Hochfürstliche Durchlaucht**  
Unterthänigst wiederholte  
Vorstellung und Bitte,

Unser

Der Gebürdere Ludwig und Eberhard von Gemmingen Terschlinger Linie

Contra

Die Gebürdere Eberhard Ludwig und Hans  
Weiprecht von Gemmingen auf Tränkisch,  
Grumbach.

Die Erbfolge in dem Catzenelnbo-  
gischen Lehen zu Michelfeld,  
und respective Niedersetzung ei-  
nes ordentlichen Lehen- und  
Manns Gerichts betreffend.

Num. 32.

Num. 32.

Durchlauchtigster Landgraf,

Gnädigster Fürst und Herr!

**D**auf Unser so oft wiederholtes unterthänigstes Gesuch, um in aussen benahmter swittigen Lebens-Successions-Sache ein Mann-Gericht zu erkennen, und niederzusehen, noch keine gnädigste Resolution erfolget; So sehen Wir Uns abermahls in die Nothwendigkeit gesetzt, dieses Unser Rechtliches Gesuch hiermit submitst zu wiederholen, und anbey in gleichmäßigen Respect zu bitten, das Uns hierunter in Hochfürstlichen Gnaden deferiret werden möge. Desuper.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Unterehänigt, treu & gehorsamste

Gebrüdere Ludwig und Eberhard  
von Gemmingen.

An

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht  
abermahls wiederholtes  
unterthänigt, rechtliches Gesuch,

Unger

Deren Gebrüdere Ludwig und Eberhard von  
Gemmingen Treschlinger Linie

Entgegen

Die Gebrüdere Eberhard Ludwig und Hans  
Weiprecht von Gemmingen auf Fränkisch-  
Grumbach.

Exhib. den 22ten Octo-  
bris 1760.

Die Erb-Folge in dem Carzen-  
elnbogischen Lehen Nischelfeld,  
modd Niedersetzung eines  
Manns-Gerichtes.

†

Num. 33.

Num. 33.

**Durchlauchtigster Fürst,  
Römisch: Kaiserlicher Majestät  
Cammer: Richter,**

**Gnädigster Fürst und Herr!**

**B**ey des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen: Darmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht ist von Anwalds Freyherrlichen Herrn Principalen denen Gebrüdern Eberhard und Ludwig von Gemmingen, Treschklinger Linie, in ihrer, wider die Herren Gebrüdere Eberhard Ludwig und Hans Weiprecht Freyherrn von Gemmingen zu Fräncisch: Grumbach, habenden Rechts: Streit: Sache, die Succession in das Cagensnobogische Lehen zu Michelsfeld, einem zu der unmittelbaren Reichs: Ritterschafft in Schwaben Orts in Creichgau gehörigen Flecken, betreffend, nicht allein seit Anno 1746. zu vielen wiederholten mahlen alle mögliche unterthänigste Vorstellung geschehen, sondern auch endlich um Erkenn: und Niedersehung eines ordentlichen Mann: Gerichts: officers und vielfältig suppliciret worden.

Die des Endes in Annis 1756., 1757., & 1760. übergeben: und mit ihren Bey: und Neben: Anlagen sub Lit. A. B. & C. hier anliegende Vorstellungen seken dieses und zugleich auch so viel auffser allen Zweifel, das Anwalds Freyherrliche Herren Principales würtelich alles erschöpfet, ja! ein übriges gethan haben, ehe und bevor Sie bey hiesigem Höchsten Reichs: Gericht die Oberst: Richterliche Hülfte nachzuseuchen, sich entschließen mögen.

Nachdem aber sothanem ihren gerechtesten Petito, aller auf das beweg: und nachdrückteste so schrift: als mündlich gethanen Erinnerungen ohngeachtet, bis hierhin, mithin seither kaum mehr als Vier: Jährigen Zeit: Verlauff nicht deferirte, sondern statt dessen (wie die sub Lit. D. & E. anliegende Hochfürstliche Resoluea klärlich zeigen) das dieseitige nach allen Rechten zulässige Begehren eines nieder zu sehenden ordentlichen Mann: Gerichts bald dem Gegentheil zur Erklärung und bald der Hochfürstlichen Regierung (wobey NB. der Älteste derer Freyherrlichen Segnere, Herr Hans Weiprecht von Gemmingen das erste Mitglied ist) zu Abstattung ihres Bedenckens communiciret, mithin Anwalds Freyherrliche Herren Principales in ihrem Gesuch nur augenscheinlich ermüdet werden wollen; welchem gleichwohl in Betracht eben angeführten gar zu bedenklichen Umstandes um so mehr von selbst statt gegeben werden sollen, als bekannten Rechtens ist:

Neque eum quidem Judicem idoneum esse, ad quem causa  
quodam-

quodammodo spectat, ut sufficiat qualiscunque respectus & imo interesse Judicis etiam longius petitum.

CASPARI ZIEGLERI *Dicaſtice Concluſ. XII. §. 5.*

und dann aus obigem allen eine solche offenbare protractio & denegatio Justitiæ hervorbricht, woben Anwalde Freyherrliche Herren Principales es ohnmöglich länger belassen können, sondern die Hülffe dieses Höchsten Reichs = Gerichts zu imploriren, sich endtlich ohnungänglich genöthiget sehen; an Höchst = Desselben Jurisdiction aber um so weniger zu zweiflen, als außser der bekannten Ohnmittelbarkeit Hochgedachten Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochfürslichen Durchlaucht und derer Mit = Beklagten das quæſtionirte Lehen (wie gedacht) der unmitttelbaren Freyen Reichs = Ritterschafft in Schwaben Orts Reichsgau würcklich incorporiret, und derselben bis auf den heutigen Tag notoriè verschäzet worden, auch übrigen expediti Juris ist:

Apertam Justitiæ denegationem esse, si Judicium parium Dominus recusat, ad quod Vasallus in lite provocat. Eamque solam Jurisdictionem supremorum Imperii Tribunalium fundare.

*Recess. Imper. de Anno 1512. §. 58.*

*Ordinat. Camer. Part. II. Tit. I. §. 2.*

Et quemadmodum non denominatis Auſtrægis recursus patet ad Cameram

*Ordinat. Camer. Part. II. Tit. II. §. 3. Tit. IV. §. 2.*

Ita ob paritatem rationis idem valere de Judicio parium à Domino directo recusato.

wobon die bey diesem Höchsten Reichs = Gericht in Sachen von Büreck contra Abten und Convent des Abteylichen Gottes = Hauses auf dem St. Jacobs = Berg bey Mayntz unterm 3ten Augusti 1742. erkante Citatio super protracta vel denegata Justitia ein ohnverwerffliches Præjudicium abgibt:

So gelanget an Euer Hochfürsliche Durchlaucht Anwalde nomine quo supra unterhängigste rechtliche Bitte, Sie geruchen wider Hochgedachten Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt Hochfürsliche Durchlaucht und Eingang benennete Herren Gebrüdere Freyherrn von Gemmingen, Citationem super protracta vel denegata Justitia & ad videndum se condemnari ad concedendum Investituram & respectivè deoccupandum Feudum cum Fructibus perceptis ac percipiendis & omni causa, Inhalts deren Dieselbe anhero geladen werden, um zu sehen und zu hören, das Hochgedachter Herr Landgraf Anwalde Freyherrlichen Herren Principalen die Justis offenbar verzögert und versaget, auch das Sie denen Klägern die Investitur über das quæſtionirte Lehen zu ertheilen, die Mit = Beklagte Herren Gebrüdere Freyherrn von Gemmingen



gen aber Ihnen nur bemeldtes Leben samt allen An- und Zugehör auch allen daraus erhobenen und zu erheben gewesenem Nutzungen, wirklich abzutreten und einzuräumen schuldig, und darzu, wie auch in die denen Herren Klägern verursachte gerichtliche und andere Kosten zu condemniren seyn, gnädigst = förderlich zu erkennen, Dieselbe auch demnächst per Sententiam zu solchem allen zu condemniren und zu verdammen; als was Endes Anwalt in primo Reproductionis Termino narrata hujus Supplicae loco Libelli, und die Bey- und Neben- Anlagen in vim probationis zu wiederholen, des unterthänigsten Erbictens ist.

**Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**

Unterthänigster

**J. C. von Brand, Ltus.**  
cavens &c.

Num. 34.

Copia.

**I**n Sachen derer Gebrüder Ludwig und Eberhard von Gemmingen, Treschlingen Linie contra die Gebrüder Eberhard Ludwig und Hans Weiprecht von Gemmingen auf Hornberg, Fränkisch-Grumbach und Michelfeld, wird die von letzteren übergebene so rubricirte: Aufserlegte unterthänigste Deduction und Erklärung cum petito legali, reproductione communicatorum & Adjunctis ersteren zu Wahrang der Gegen- Nothdurfft sub Termino von Sechs Wochen htermit communiciret. Signatum Darmstadt den 2ten Januarii 1761.

**Fürstlich - Hessische Regierung - Kanzley**  
daselbst.

**G. M. Greuhm.**

Insmitt den 13ten Maji.

Schmidt.



Ka 5469. 4

ULB Halle  
005 368 790

3



Blank paper label on the right edge of the book cover.



SUCCINCTA AC GENUINA  
**SPECIES FACTI**  
ET  
SERIES PROCESSUS,  
annexa perbreui Refutatione præten-  
forum Gravaminum STATUUM IMPERII  
communium.

In Sachen

**Derer Freyherrn von Gem-  
mingen auf Hornberg und Tresch-  
flingen**

Entgegen und wider

**Des regierenden Herrn Land-  
grafen zu Hessen = Darmstadt Hoch-  
fürstliche Durchlaucht**

und

**Die Freyherrn von Gemmin-  
gen auf Hornberg und Fränckisch =  
Grumbach.**

*Decise Citationis super protracta vel denegata Jus-  
titia, & ad videndum se condemnari ad conce-  
dendum Investituram & respectivè deoccupan-  
dum Feudum cum Fructibus perceptis ac perci-  
piendis cum omni Causa,*

nunc

*Mandati de exequendo.*

Das in dem ohnmittelbaren Kayserlichen  
und Reichs = Ritterschafftlichen Canton  
Ereichgau in Schwaben gelegene Rit-  
ter = Gut und zum Theil Hochfürst-  
lich = Hessen = Darmstädtische Lehen,  
Michesfeld betreffend.

Mit Beylagen sub Num. 1.  
bij 34. inclusive.

Wetzlar. 1764.

